

Patientenvorsorge

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Warum wir diesen Ratgeber gemacht haben	4
Was passiert, wenn Sie nichts regeln	4
Warum vorsorgen?	4
Wer kümmert sich im Ernstfall um ...?	4
Patientenvorsorge heißt: Jetzt regeln	5
Hilfe für Angehörige	5
Sicherheit für Ärzte	5
Zwei große Vorteile einer Patientenvorsorge	5
Möglichkeiten der Vorsorge	6
Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung	6
Patientenverfügung	6
Vorsorgevollmacht	7
Was ist eine Vorsorgevollmacht?	7
Was bedeutet Geschäftsfähigkeit?	7
Wer kann eine Vollmacht erstellen?	7
Wem kann ich eine Vollmacht erteilen?	7
Mehrere Bevollmächtigte einsetzen	8
Was kann ich in der Vorsorgevollmacht regeln?	9
Bekommt mein Bevollmächtigter eine Vergütung?	13
Wer kontrolliert meinen Bevollmächtigten?	13
Betreuer trotz Vorsorgevollmacht?	14
Was kann ich bei einem Missbrauch der Vorsorgevollmacht tun?	15
Wie wird meine Vorsorgevollmacht wirksam?	15
Wie lange gilt meine Vorsorgevollmacht?	16
Kann ich meine Vorsorgevollmacht widerrufen?	16
In welcher Form muss ich meine Vorsorgevollmacht erstellen?	16
Wo soll ich meine Vorsorgevollmacht aufbewahren?	17
An was sollte ich noch denken?	17
Betreuungsverfügung	18
Was ist eine Betreuung?	18
Was ist eine Betreuungsverfügung?	19
Wer kann eine Betreuungsverfügung erstellen?	19
Wen kann ich mir als Betreuer wünschen?	19
Was kann ich in einer Betreuungsverfügung regeln?	20
Kann ich auch ohne meinen Betreuer handeln?	21
Bekommt mein Betreuer eine Vergütung?	22
Welche Pflichten hat mein Betreuer?	23
Wann bedarf es einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht?	23
Wann endet meine Betreuung?	24
In welcher Form muss ich meine Betreuungsverfügung erstellen?	24
Wo soll ich meine Betreuungsverfügung aufbewahren?	25
An was sollte ich noch denken?	25

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung im Vergleich	26
Reform des Betreuungsrechts	28
Notvertretungsrecht	29
Patientenverfügung	30
Was ist eine Patientenverfügung?	30
Wer kann eine Patientenverfügung erstellen?	30
Warum brauche ich eine Patientenverfügung?	30
Ist meine Patientenverfügung verbindlich?	30
Was muss ein Gericht genehmigen?	31
Ist mein Wunsch nach Sterbebegleitung/-hilfe verbindlich?	32
Wer hilft mir beim Schreiben meiner Patientenverfügung?	33
Was gehört in meine Patientenverfügung?	33
Zusätzliche Willenserklärung bei Covid-19	35
Persönliche Wertvorstellungen in meiner Patientenverfügung?	35
Wie kann ich sicherstellen, dass mein Wille beachtet wird?	36
Wie „ermitteln“ Ärzte meinen Willen?	36
Was passiert, wenn es Konflikte um meine Patientenverfügung gibt?	37
Wie wird in der Notfallsituation gehandelt?	37
Wie lange gilt meine Patientenverfügung?	38
Kann ich meine Patientenverfügung widerrufen?	38
In welcher Form muss ich meine Patientenverfügung erstellen?	38
Wo soll ich meine Patientenverfügung aufbewahren?	38
Brauche ich eine Patientenverfügung für die Aufnahme in ein Pflegeheim?	38
An was sollte ich noch denken?	38
Formalitäten und Aufbewahrung	39
Welche Formalitäten sind zu beachten?	39
Beurkundung oder Beglaubigung?	40
Wie kann ich sicherstellen, dass meine Patientenvorsorge auftaucht?	42
Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer	43
Testament	45
Es gibt 2 Formen von Testamenten	45
Gültigkeit von Testamenten	45
Erbfolge ohne Testament	46
Pflichtteil	46
Erbschein	46
Digitaler Nachlass	47
Organspende	48
Anhang - Vordrucke	50
Vorsorgevollmacht	51
Betreuungsverfügung	59
Patientenverfügung	64
Zusätzliche Willenserklärung Coronavirus (SARS-CoV-2)	74
Zusatzformular – Digitale Daten und Konten	77
Vordruck Hinweiskärtchen	85
Impressum	86

Einleitung

Warum wir diesen Ratgeber gemacht haben

Dieser Ratgeber informiert Sie umfassend über Patientenvorsorge und unterstützt Sie bei der Erstellung Ihrer Vorsorgeformulare. Damit sorgen Sie für den Fall vor, dass Sie Ihre eigenen Angelegenheiten nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang regeln können.

Was passiert, wenn Sie nichts regeln

Die verbreitete Meinung ist: Wenn ich nicht mehr kann, entscheiden die Angehörigen für mich. Doch so einfach ist das nicht: Ihre Angehörigen werden nicht automatisch für Ihre Vertretung eingesetzt. Selbst sehr nahe Verwandte wie Ehegatten und Kinder können nur dann rechtsverbindliche Erklärungen abgeben oder Entscheidungen für Sie treffen, wenn sie dafür bevollmächtigt sind. Wenn Sie keine entsprechende Patientenvorsorge getroffen haben, bestimmt das Betreuungsgericht, wer für Sie und Ihre Angelegenheiten entscheidet.

Hinweis: Beachten Sie hierzu die seit 01.01.2023 gültigen Änderungen durch die Reform des Betreuungsrechts: Nicht getrennt lebenden Ehepartnern wird ein 6-monatiges Vertretungsrecht bezüglich gesundheitlicher Notsituationen des anderen Ehepartners eingeräumt und der behandelnde Arzt wird von seiner Schweigepflicht entbunden. Näheres siehe S. 29.

Warum vorsorgen?

Durch Unfall, Krankheit oder Alter können Sie – allmählich oder plötzlich – Ihre körperlichen oder geistigen Fähigkeiten verlieren. Sie sind dann womöglich nicht mehr in der Lage, Ihre eigenen Angelegenheiten in vollem Umfang zu regeln, z.B. weil Sie sich nicht mehr äußern können.

Wer kümmert sich im Ernstfall um ...?

Haben Sie sich schon einmal die folgenden Fragen gestellt:

- Wer pflegt mich, wäscht mich, versorgt mich, wenn ich hilflos bin?
- Wer entscheidet über meine Wohnung und meinen Hausrat, wenn mir etwas passiert?
- Wer bestimmt, ob ich ins Pflegeheim komme oder zu Hause gepflegt werde?
- Wie stelle ich sicher, dass ich nicht unnötig leide?
- Wer darf über mein Geld verfügen, wer entscheidet über die Kosten, wenn ich aufwändig gepflegt werden muss?
- Was sollen Ärzte versuchen? Was sollen sie auf jeden Fall unterlassen?

Patientenvorsorge heißt: Jetzt regeln

Patientenvorsorge bedeutet, auf diese und weitere Fragen jetzt eine Antwort zu geben und Regelungen in Ihrem Sinne zu treffen, denn:

- Jetzt haben Sie die Zeit, sich mit Ärzten und Fachkräften aus der Pflege sowie mit Menschen Ihres Vertrauens zu diesem Thema zu beraten.
- Jetzt sind Sie (noch) in der Lage, selbstbestimmt und eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen.

Hilfe für Angehörige

Wenn Sie eine Patientenvorsorge treffen, ist das auch eine große Hilfe für Ihre Angehörigen und Freunde. Unfall oder Krankheit bedeuten auch für Angehörige eine schwere Belastung. Ihren mutmaßlichen Willen zu ermitteln und die Bemühung von Gerichten und Behörden nehmen zusätzlich Zeit in Anspruch. Diese weitreichende, rechtliche und persönliche Verunsicherung der Menschen in Ihrem Umfeld können Sie verhindern, wenn Sie sich mit Ihrer Patientenvorsorge auseinandersetzen.

Sicherheit für Ärzte

Auch für die behandelnden Ärzte wird die Therapieplanung erheblich erleichtert, wenn Sie Ihre Wünsche und Ihren Willen bereits in gesunden Zeiten schriftlich festgelegt haben.

Zwei große Vorteile einer Patientenvorsorge

- **Für Sie selbst:**
Ein (vorsorglich) selbstbestimmtes Leben auch in Zeiten, in denen Sie nicht mehr eigenverantwortlich überlegen, entscheiden und handeln können. Mit einer Patientenvorsorge sorgen Sie für die Berücksichtigung und auch Durchsetzung Ihres Willens und Ihrer Wünsche.
- **Für Ihre Vertrauens- und Bezugspersonen:**
Eine klare Leitlinie und damit Sicherheit, dass diese Personen Ihre Vorstellungen und Erwartungen bezüglich unterschiedlichster Lebensbereiche erfüllen.

Möglichkeiten der Vorsorge

In den folgenden Kapiteln erfahren Sie, was Sie sich bei den einzelnen Vorsorgeformen im Detail überlegen sollten. Sie finden Vordrucke, die Sie ausfüllen und Ihren persönlichen Vorstellungen entsprechend ergänzen können. Sprechen Sie dann mit den Menschen, denen Sie im Ernstfall Aufgaben übertragen wollen. Achten Sie auf die wenigen notwendigen Formalitäten und entscheiden Sie sich für einen Aufbewahrungsort. So haben Sie alles getan, um für den Ernstfall vorzusorgen.

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sind sich ähnlich:

Darin legen Sie für Ihre Alltagsangelegenheiten eine oder mehrere Personen fest, die für Sie handeln und entscheiden dürfen, wenn Sie sich ganz oder teilweise nicht mehr selbst darum kümmern können.

Die beiden Formen unterscheiden sich darin, wie stark die von Ihnen eingesetzten Personen von offizieller Seite kontrolliert werden:

- Eine **Vorsorgevollmacht** sollten Sie nur einer Person Ihres absoluten Vertrauens ausstellen.
- In einer **Betreuungsverfügung** bestimmen Sie einen gerichtlich angeordneten Betreuer, der auch vom Gericht kontrolliert wird bzw. legen Sie fest, wer in keinem Fall als Betreuer eingesetzt werden soll.

Mehr Details zu den **Unterschieden** zwischen diesen beiden Vorsorgeformen finden Sie ab S. 26.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung regeln Sie vorsorglich, wie Sie medizinisch-pflegerisch behandelt oder nicht behandelt werden möchten, wenn Sie nicht mehr selbst darüber entscheiden können.

- Die Verfügung spiegelt Ihren eigenen Willen wider und richtet sich direkt an Ihren behandelnden Arzt bzw. Ihre Pflegepersonen. Das heißt im Ernstfall: Es entscheiden nicht andere für Sie, sondern es geschieht das, was Sie in der Patientenverfügung bestimmt haben.
- Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung können Sie in einer Patientenverfügung keine finanziellen oder sonstigen Angelegenheiten festlegen.

Vorsorgevollmacht

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine andere Person Entscheidungen für Sie treffen und Sie bei Rechtsgeschäften vertreten, wenn Sie selbst es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr können. Sie müssen **geschäftsfähig** sein, um eine Vorsorgevollmacht zu erteilen. Die Vorsorgevollmacht kann allgemein sein (Generalvollmacht) oder sich auf einzelne Aufgabenbereiche beschränken.

Eine Vorsorgevollmacht ist kein Auftrag. Vollmacht und Auftrag sind unterschiedliche Dinge:

- Mit einem Auftrag geben Sie einer anderen Person eine Aufgabe.
Beispiel: „Bitte kündige meinen Mietvertrag, wenn ich ins Heim komme und das selbst nicht mehr tun kann.“
- Mit einer Vollmacht regeln Sie, was eine andere Person darf.
Beispiel: „Herr Maier darf für mich Mietverträge schließen und kündigen.“

Was bedeutet Geschäftsfähigkeit?

Geschäftsfähigkeit ist das Recht, Rechtsgeschäfte zu tätigen. Grundsätzlich sind alle erwachsenen Menschen voll geschäftsfähig. Geschäftsunfähig sind Menschen in einem sog. Zustand krankhafter und dauerhaft gestörter Geistestätigkeit, der die freie Willensbildung ausschließt. In der Praxis ist die Grenze zwischen Geschäftsfähigkeit und -unfähigkeit oft schwer zu ziehen. Eindeutig ist die Sachlage z.B., wenn sich ein Patient im Koma befindet. Schwierig wird die Grenzziehung in Fällen wie einer sich entwickelnden Demenz oder bei schweren psychischen Erkrankungen.

Wer kann eine Vollmacht erstellen?

Vor dem 18. Geburtstag haben die Eltern das Sorgerecht und können in Notfällen und schweren Krankheitssituationen für ihr Kind Entscheidungen treffen. Deshalb ist eine Patientenvorsorge erst ab Volljährigkeit möglich.

Wem kann ich eine Vollmacht erteilen?

Die Person, die Sie bevollmächtigen, muss geschäftsfähig und volljährig sein. Sie können einer Person eine Vollmacht für bestimmte oder generell für alle Aufgabenbereiche erteilen. Sie können auch mehrere Personen bevollmächtigen (siehe S. 8).

Unabdingbar: absolutes Vertrauen!

Unbedingt wichtig ist, dass Ihr Bevollmächtigter Ihr absolutes Vertrauen genießt, da eine Vorsorgevollmacht auch missbräuchlich verwendet werden könnte. Sie sollten wirklich absolut sicher sein, dass Ihr Bevollmächtigter Ihren Willen und Ihre Vorstellungen respektiert und danach handelt.

Und der Bevollmächtigte?

Schließlich muss auch Ihr Bevollmächtigter mit dieser Aufgabe einverstanden sein. Sie sollten ihn daher in alle Überlegungen einbeziehen, die Sie in den jeweiligen Aufgabenbereichen regeln möchten.

Damit der Bevollmächtigte weiß, wie er bei Bedarf mit der Vollmacht umgehen soll, können Sie ihm klare Aufträge geben, wie er in bestimmten Situationen handeln soll. Wenn Sie diese Aufträge aufschreiben, gehört das nicht in die Vorsorgevollmacht. Denn Ihr Bevollmächtigter soll sie bei Bedarf z.B. bei Ämtern und Behörden vorlegen. Ihre Aufträge können sehr persönliche Themen betreffen, sodass Sie wahrscheinlich nicht wollen, dass Fremde das lesen.

Mehrere Bevollmächtigte einsetzen

Sie können auch 2 und mehr Bevollmächtigte einsetzen.

Dafür gibt es 3 Möglichkeiten:

1. Voneinander getrennte Einzelvollmachten

Sie erteilen mehrere jeweils voneinander getrennte Einzelvollmachten für bestimmte Aufgabenbereiche.

Um Meinungsverschiedenheiten der Bevollmächtigten möglichst zu vermeiden, müssen Sie in Ihrer Vorsorgevollmacht eindeutig klarstellen, welche Person konkret für welche(n) Aufgabenbereich(e) zuständig und verantwortlich ist.

Mehrere Einzelvollmachten können sinnvoll sein, wenn es z. B. 2 Personen Ihres absoluten Vertrauens gibt, von denen sich beispielsweise die eine besser für Vermögensangelegenheiten, die andere eher für die Gesundheitspflege eignet. Mit der Anzahl der Einzelvollmachten steigt der Aufwand für eine Vorsorgevollmacht, da eine Absprache mit mehreren Personen notwendig ist und mehrere Vollmachten erstellt werden müssen.

2. Doppelvollmacht

Sie setzen 2 Personen gleichzeitig ein, die Sie als Vollmachtgeber entweder nur gemeinsam oder getrennt voneinander vertreten dürfen.

Eine Doppelvollmacht ist zweckmäßig, wenn Sie sich vor einem Vollmachtsmissbrauch schützen wollen, denn die Bevollmächtigten kontrollieren sich gegenseitig.

Ein anderer Vorteil der Doppelvollmacht besteht darin, dass im Falle der Verhinderung eines Bevollmächtigten sofort der andere Bevollmächtigte handeln kann. Damit entsteht keine ungeklärte Situation, die eventuell eine rechtliche Betreuung zur Folge hätte.

Nachteil ist, dass es Streitigkeiten zwischen den Bevollmächtigten geben kann und gegenseitige Kontrollen dazu führen können, dass schnelle Entscheidungen blockiert werden. Dem kann vorgebeugt werden, indem Sie in Ihrer Vorsorgevollmacht festlegen, wer von beiden bei Unstimmigkeiten die Entscheidungsgewalt hat.

3. Ersatzvollmacht

Sie benennen Ersatzbevollmächtigte für den Fall, dass Ihr eigentlicher Bevollmächtigter ausfällt, z. B. aufgrund von Krankheit, Urlaub, Tod oder Rückgabe der Vollmacht. Liegt eine Ersatzvollmacht vor, kann ein Ausfall des eigentlichen Bevollmächtigten sofort ausgeglichen werden und es entstehen keine Versorgungslücken.

Damit der Ersatzbevollmächtigte im Vertretungsfall auch tatsächlich für Sie auftreten und handeln kann, sollten Sie für ihn eine inhaltsgleiche Vollmacht erstellen. Diese sollte allerdings zunächst hinterlegt und dem Ersatzbevollmächtigten erst im Vertretungsfall zur Verfügung gestellt werden.

Damit der Ersatzbevollmächtigte auch in den Besitz der Vollmacht kommt, wenn Sie bereits geschäftsunfähig sind, ist eine Information über die Ersatzvollmacht z.B. auf einem Hinweiskärtchen (im Geldbeutel oder beim Personalausweis) sinnvoll.

Kann der ursprüngliche Bevollmächtigte seine Aufgaben wieder wahrnehmen, muss der Ersatzbevollmächtigte die Vollmacht zurückgeben. Dies ist wichtig, damit die ursprüngliche Rangfolge der Bevollmächtigung wiederhergestellt wird und Unklarheiten gegenüber Dritten vermieden werden.

Abzuraten ist von der sofortigen Aushändigung der Ersatzvollmacht an den Ersatzbevollmächtigten. Selbst mit dem Hinweis, nur im Vertretungsfall hiervon Gebrauch machen zu dürfen, kann es zu missbräuchlicher Verwendung bzw. zu Konflikten mit dem eigentlichen Bevollmächtigten kommen.

Was kann ich in der Vorsorgevollmacht regeln?

Grundsätzlich können Sie 3 Dinge regeln:

1. Wer ist der von Ihnen gewünschte Bevollmächtigte?
2. Welche Aufgabenbereiche hat dieser Bevollmächtigte?
3. Welche Wünsche Ihrerseits hat der Bevollmächtigte zu beachten?

Vollmacht verhindert in der Regel Betreuer

Mit der Erstellung einer Vollmacht können Sie vermeiden, dass das Gericht einen Betreuer für Sie bestellt. Es gibt nur wenige Ausnahmen, Näheres siehe S. 14 unter „Betreuer trotz Vorsorgevollmacht?“.

Alle Aufgabenbereiche erfassen

Die wichtigsten Aufgabenbereiche, die bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht berücksichtigt werden sollten, sind:

- 1. Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit**
- 2. Vermögenssorge**
- 3. Wohnungs- und Mietangelegenheiten**
- 4. Aufenthaltsbestimmung**
- 5. Post- und Fernmeldeverkehr**
- 6. Behörden- und Ämtervertretung**
- 7. Beauftragung von Rechtsanwälten und Vertretung vor Gerichten**

1. Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit

Im Rahmen der Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit können Sie z. B. folgende Dinge regeln:

- Entscheidung über ärztliche Untersuchungen, Eingriffe und Heilbehandlungen. Dazu gehören z. B. die Arztwahl, die Einwilligung in eine Therapie oder auch deren Ablehnung.
- Therapeutische Entscheidungen in der letzten Lebensphase. Dies sind besonders schwere Entscheidungen, da immer eine mögliche Verschlechterung des Gesundheitszustands und der nahende Tod in die Überlegungen miteinbezogen werden müssen. Hier ist dringend zu empfehlen, für diese Entscheidungen eine Patientenverfügung zu verfassen (Näheres siehe S. 30).
- Einwilligung in eine Obduktion zur Befundklärung. Dies kann geregelt werden, obwohl es erst die Zeit nach dem Tod betrifft. Näheres siehe S. 16 unter „transmortale Vorsorgevollmacht“.

Für eine mögliche Pflegebedürftigkeit können Sie z. B. folgende Wünsche festhalten:

- Welche pflegerischen Maßnahmen sollen durchgeführt werden, welche nicht?
- Wer soll Sie pflegen? Gibt es bestimmte Pflegepersonen oder -dienste, die Sie sich wünschen oder die ausgeschlossen werden sollen?

Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Ein Arzt darf über Ihre Erkrankung, Behandlung und alles was Sie ihm anvertraut haben keine Angaben machen, auch nicht gegenüber Ihren nächsten Angehörigen, da er sich ansonsten strafbar macht.

Die ärztliche Schweigepflicht gilt auch über den Tod des Patienten hinaus. Die Erteilung von Auskünften an Angehörige, Erben oder Dritte sowie die Herausgabe von Krankenunterlagen Verstorbener verstößt gegen die ärztliche Schweigepflicht.

Wenn Ihnen daran gelegen ist, dass Ihr Bevollmächtigter zuverlässige Auskünfte Ihres Arztes erhält, ist der Hinweis auf die Entbindung von der Schweigepflicht in Ihrer Vorsorgevollmacht notwendig (siehe S. 53).

Hinweis: Seit dem 01.01.2023 sind Ärzte im Rahmen des Notvertretungsrechts unter bestimmten Voraussetzungen für eine Dauer von 6 Monaten gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Der Ehegatte darf die Krankenunterlagen einsehen und auch die Weitergabe an Dritte bewilligen. Näheres siehe S. 29.

2. Vermögenssorge

Im Rahmen der Vorsorgevollmacht können Sie alles regeln, was Ihr Vermögen betrifft, z. B.:

- Alltägliche finanzielle Angelegenheiten wie Miet- oder Heimkostenzahlungen, Einholung von Forderungen, Regelung von Schulden.
- Grundstücks- und Immobiliengeschäfte sowie Erbausschlagungen. Soll der Bevollmächtigte auch Handlungen im Zusammenhang mit Grundstücken und Immobilien vornehmen, sollte die Vorsorgevollmacht in jedem Fall notariell beurkundet werden, Näheres ab S. 40.
- Sonstiges Vermögen und Wertsachen. In der Vorsorgevollmacht können Regelungen und Wünsche bezüglich bestimmter Vermögenswerte, z.B. Aktien, Münzen, Antiquitäten, festgehalten werden.
- Kfz-Abmeldung, Abos und laufende Verträge. Hilfreich sind hier Listen mit allen wichtigen Informationen sowie der Hinweis, wo sich die Unterlagen befinden.
- Private Versicherungen aller Art, z.B. KFZ-Versicherung, Rechtsschutzversicherung, Haftpflichtversicherung, private Versicherungen für den Unfall-, Krankheits- oder Invaliditätsfall.

Banken verlangen in der Regel spezielle Bankvollmachten auf ihren eigenen Vordrucken.

3. Wohnungs- und Mietangelegenheiten

Im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis können Vollmachtgeber ihre Wünsche z.B. in Bezug auf die Kündigung und Auflösung des Wohnraums sowie den Verkauf von Hausrat festlegen.

4. Aufenthaltsbestimmung

Sie können Wünsche darüber festlegen, wie Sie nach einer Entlassung aus dem Krankenhaus oder nach einer Reha leben möchten. Dazu sollten Sie sich überlegen, ob Sie in Ihrer bisherigen Wohnung bleiben wollen oder z.B. zu Angehörigen oder in ein Pflegeheim ziehen möchten. Dabei ist immer zu bedenken, welche Möglichkeiten auch wirklich umzusetzen sind, z.B. ist der Verbleib in der eigenen Wohnung bei hoher Pflegebedürftigkeit oft nicht möglich.

In diesem Bereich können Sie auch Regelungen über die Heimunterbringung und den Abschluss eines Vertrags über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen (ehemals Heimvertrag) treffen.

5. Post- und Fernmeldeverkehr

Hierunter fallen alle Regelungen zu Post, Telefon, Handy und Internet:

- Wer darf Ihre Post empfangen und öffnen?
- Wer darf Ihr (Mobil-)Telefon abmelden bzw. wer hat die Zugangsdaten, um Änderungen online durchzuführen?
- Wer hat die Passwörter für Ihre Internetzugänge, z.B. für Webseiten, soziale Netzwerke, Blogs, Shops, abonnierte Programme?
- Wie sind PayTV-Verträge oder der Rundfunkbeitrag geregelt?

Überlegen Sie sich gut, inwiefern die bevollmächtigte Person Zugang zu Ihrer Online-Kommunikation und zu Ihren Daten z.B. auf dem Computer, auf dem Smartphone oder in einer Cloud bekommen soll.

Einen Formularvordruck für einen Auftrag zur Verwaltung Ihrer digitalen Daten und Konten und eine dazugehörige Liste mit den Zugangsdaten und näheren Aufträgen finden Sie ab S. 77. Diese Liste sollten Sie stetig aktualisieren.

Im Zusammenhang mit diesen sensiblen Daten ist es wichtig, dass sich niemand verfrüht Zugang verschaffen kann. Die Liste sollten Sie deshalb sicher aufbewahren. Dies kann z.B. bei einer Person Ihres absoluten Vertrauens sein, in einem Bankschließfach oder in einem Tresor. Auch die Speicherung der Liste auf einem passwortgeschützten USB-Stick bietet sich an. Das Passwort können Sie z.B. in Ihr Testament schreiben. Wichtig ist, dass Sie der bevollmächtigten Person mitteilen, wie sie im Bedarf schnell auf die Liste zugreifen kann.

Die Zugangsdaten gehören auf keinen Fall in die Vollmacht. Näheres zum Unterschied zwischen Auftrag und Vollmacht siehe unter „Was ist eine Vorsorgevollmacht?“, S. 7.

6. Behörden- und Ämtervertretung

Im Zusammenhang mit der Vertretung gegenüber Behörden und Ämtern können Sie sich z.B. folgende Fragen stellen und Regelungen dazu treffen:

- Wer wahrt Ihre Interessen gegenüber Ämtern, Behörden und gesetzlichen Versicherungen, z.B. Kranken- und Pflegekasse, Renten- und/oder Unfallversicherungen?
- Wer soll Sie gegenüber Ämtern vertreten, von denen Sie Hilfen beziehen, oder mit denen infolge der Erkrankung Kontakt notwendig wird, z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Versorgungsamt, Amt für Wohnungswesen, Sozialamt, Beihilfestellen, Medizinischer Dienst (MD)?

7. Beauftragung von Rechtsanwälten und Vertretung vor Gerichten

Für diesen Bereich können Sie vorsorglich regeln, wer Sie bei Rechtsstreitigkeiten vertritt oder wer Rechtsanwälte beauftragt bzw. welcher Rechtsanwalt beauftragt werden soll.

Hinweis:

Haben Sie minderjährige Kinder oder Kinder mit Behinderungen, sollten Sie zusätzlich eine **Sorgerechtsverfügung** oder eine **Sorgerechtsvollmacht** erstellen.

Bekommt mein Bevollmächtigter eine Vergütung?

Sie können in Ihre Vorsorgevollmacht aufnehmen, ob und in welcher Höhe Sie Ihrem Bevollmächtigten eine Vergütung für seine Tätigkeiten bzw. Aufwendungen zukommen lassen.

Wer kontrolliert meinen Bevollmächtigten?

Der Bevollmächtigte untersteht – im Gegensatz zum Betreuer – keiner Kontrolle durch das Betreuungsgericht. In bestimmten Fällen (z.B. Einwilligung in eine freiheitsentziehende Unterbringung) braucht der Bevollmächtigte aber eine **Genehmigung des Betreuungsgerichts**.

Betreuer trotz Vorsorgevollmacht?

Wenn eine Vorsorgevollmacht vorliegt, kann das Gericht nur einen Betreuer bestellen,

- wenn die Verfügungen in der Vorsorgevollmacht nicht ausreichen, um die notwendigen anstehenden Aufgaben abzudecken, die von Ihnen nicht (mehr) selbst erledigt werden können **oder**
- wenn der Bevollmächtigte verhindert ist **oder**
- als Kontrollbetreuung, wenn die bevollmächtigte Person Ihre Angelegenheiten nicht wie vereinbart bzw. nicht nach Ihrem (ggf. mutmaßlichen) Willen erledigt **und**
Sie ihre Rechte gegenüber der bevollmächtigten Person krankheits- oder behinderungsbedingt nicht (mehr) durchsetzen können.

Wenn Sie eine allgemeine Vollmacht (= Generalvollmacht) erteilt haben, reicht das nicht: Sie bekommen ggf. trotzdem rechtliche Betreuung.

Manche Entscheidungen müssen Sie nämlich ausdrücklich in die Vollmacht schreiben, damit diese dafür gilt, z.B.:

- Einwilligung in riskante medizinische Maßnahmen
- Anweisung, lebenserhaltende Maßnahmen zu beenden
- Ärztliche Zwangsmaßnahmen

Egal, ob Sie für solche Entscheidungen eine Vollmacht erteilt haben oder ggf. rechtliche Betreuung bekommen: Meistens muss zusätzlich das Betreuungsgericht entscheiden, seltener, wenn Sie dafür eine Patientenverfügung (siehe S. 30) haben.

Das Betreuungsgericht kann bestimmen, dass die bevollmächtigte Person die schriftliche Vollmacht dem von ihm bestellten Betreuer geben muss und die Vollmacht nicht mehr nutzen darf, solange mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Unmittelbar bevorstehende Gefahr, dass die bevollmächtigte Person nicht nach Ihren Wünschen handelt und dadurch Sie oder Ihr Vermögen erheblich gefährdet **oder**
- die bevollmächtigte Person handelt bereits nicht nach Ihren Wünschen und es entstehen dadurch schon erhebliche Schäden für Sie oder Ihr Vermögen **oder**
- die bevollmächtigte Person behindert den Betreuer bei seinen Aufgaben.

Liegt keine dieser Voraussetzungen mehr vor, bekommt die bevollmächtigte Person die Vollmacht zurück.

Betrifft die Vollmacht die Personensorge oder wesentliche Bereiche der Vermögenssorge, gilt, dass der vom Gericht bestellte Betreuer die Vollmacht nur unter folgenden Voraussetzungen widerrufen darf:

- Durch die Vollmacht droht mit über 50 %-iger Wahrscheinlichkeit eine Verletzung Ihrer Person oder Ihres Vermögens
- Erhebliche Schwere der drohenden Verletzung
- Keine mildereren Maßnahmen können den Schaden abwenden
- Genehmigung des Betreuungsgerichts

Für den Fall, dass das Gericht einen Betreuer einsetzt, können Sie in der Vorsorgevollmacht (im Vordruck siehe S. 57 unter „Betreuung trotz Vorsorgevollmacht“) festlegen, wer im Bedarfsfall als Ihr Betreuer eingesetzt werden soll. Weitestgehend verhindert werden kann die Einsetzung eines Betreuers, wenn die Vorsorgevollmacht möglichst komplett alle Aufgabenbereiche definiert und Doppelvollmachten oder Ersatzvollmachten (siehe S. 8 unter „Mehrere Bevollmächtigte einsetzen“) erstellt werden.

Was kann ich bei einem Missbrauch der Vorsorgevollmacht tun?

Macht ein Bevollmächtigter absprachewidrig und/oder vorzeitig von der Vorsorgevollmacht Gebrauch, können Sie die Vollmacht sofort widerrufen und ggf. Schadensersatz verlangen. In einem solchen Fall sollten Sie die Vorsorgevollmacht sofort vom Bevollmächtigten zurückverlangen. Wenn der Bevollmächtigte die Vorsorgevollmacht nicht herausgibt, können Sie die Vollmacht gerichtlich für kraftlos erklären lassen.

Wie wird meine Vorsorgevollmacht wirksam?

Ihre Vorsorgevollmacht erlangt mit der Erstellung Gültigkeit. Dritten gegenüber wird Ihre Vorsorgevollmacht erst dann wirksam, wenn sie Ihr Bevollmächtigter bei der jeweiligen Handlung (z. B. Banküberweisung, Kündigung des Mietvertrags) im Original vorlegt.

Es gibt zusätzlich die Möglichkeit in einem gesonderten Formular das Innenverhältnis von Ihnen und dem Bevollmächtigten zu regeln, z.B. wann genau die Vorsorgevollmacht wirksam wird.

Sie sollten **keine Bedingungen** in die Vollmacht schreiben, wie z.B. „Wenn ich einmal selbst nicht mehr handeln kann ...“. Kaum ein Geschäftspartner wird eine bedingte Vollmacht akzeptieren, denn die meisten können nicht wissen, ob die Bedingung eingetreten ist.

Wie lange gilt meine Vorsorgevollmacht?

Normalerweise gilt die Vorsorgevollmacht vom Zeitpunkt der Erstellung bis zu Ihrem Tod. Soll die Vorsorgevollmacht über Ihren Tod hinaus gelten, benötigen Sie den Zusatz der transmortalen Vorsorgevollmacht.

Transmortale Vorsorgevollmacht

Um Unklarheiten und Zweifel auszuschließen ist es ratsam zu bestimmen, dass die Vorsorgevollmacht auch über Ihren Tod hinaus gültig ist (im Vordruck siehe S. 56 unter „Transmortale Vorsorgevollmacht“).

Mit Hilfe einer solchen transmortalen Vorsorgevollmacht ist Ihr Bevollmächtigter in der Lage, unmittelbar mit Eintritt des Erbfalls, also ab dem Todeszeitpunkt, weiterhin in Ihrem Sinne zu handeln. Das ist insbesondere für finanzielle Angelegenheiten sinnvoll, z. B. Organisation der Beerdigung, Auflösung der Wohnung, Kündigung von Verträgen, Begleichung von Rechnungen.

Kann ich meine Vorsorgevollmacht widerrufen?

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht jederzeit widerrufen oder abändern, solange Sie geschäftsfähig sind.

Aufhebung und Widerruf der Vorsorgevollmacht

Haben Sie die Kenndaten Ihrer Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer registrieren lassen (Näheres siehe S. 43), so melden Sie die Aufhebung dem dortigen zentralen Vorsorgeregister. Wenn Sie die gesamte Vorsorgevollmacht widerrufen möchten, sollten Sie das Original und sämtliche Kopien vernichten.

Änderung der Vorsorgevollmacht

Wollen Sie lediglich einzelne Punkte abändern oder widerrufen, können Sie dies durch ausdrückliche Streichung jener Stellen und gleichzeitige Neufassung dieser Passagen tun. Unerlässlich ist dabei, dass Sie die Streichung bzw. Neufassung mit Datum eigenhändig unterschreiben. Ist die ursprüngliche Vorsorgevollmacht beglaubigt oder beurkundet, sollten Sie dies auch für die überarbeiteten Passagen vornehmen lassen. Wenn Sie mehrere Passagen Ihrer Vorsorgevollmacht streichen und neu formulieren wollen, sollten Sie ggf. eine ganz neue Vorsorgevollmacht erstellen, um zu vermeiden, dass die bisherige Version unübersichtlich wird.

In welcher Form muss ich meine Vorsorgevollmacht erstellen?

Die Vollmacht sollten Sie **schriftlich** erteilen, mit dem **Datum** versehen und **unterschreiben**. In der Praxis ist nämlich fast immer eine schriftliche Vollmacht nötig und per Gesetz für bestimmte Entscheidungen, z.B. über eine riskante OP oder lebenserhaltende Maßnahmen. Zur gesetzlichen Schriftform finden Sie weitere Informationen ab S. 39.

Teils müssen Sie die Vollmacht beglaubigen lassen, z.B. für Immobiliengeschäfte oder einen Kredit.

Eine **schriftliche ärztliche Bestätigung über die Geschäftsfähigkeit** mit Datum und Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht ist sinnvoll. Das beugt späteren rechtlichen Streitigkeiten um diese Frage vor.

Sinnvoll ist die Verwendung von Vordrucken, die individuell abwandelbar sind. Einen solchen Vordruck finden Sie in diesem Ratgeber ab S. 51, Informationen über Beglaubigung und Beurkundung ab S. 40.

Wo soll ich meine Vorsorgevollmacht aufbewahren?

Der Bevollmächtigte sollte unbedingt das Originaldokument haben, denn im Zweifel muss er es zum Beweis der Vollmacht vorlegen. Die Vollmacht kann bei Banken, dem Amts- bzw. Betreuungsgericht oder dem Zentralen Vorsorgeregister, Notaren, Rechtsanwälten, einer Person Ihres Vertrauens oder beim gewünschten Bevollmächtigten hinterlegt werden.

Sie sollten eine Kopie der aktuellen Version, mit dem Hinweis, wo sich das Original befindet, bei Ihnen selbst aufbewahren. Zweckmäßig ist ein Hinweiskärtchen im Geldbeutel mit dem Vermerk, dass eine Vorsorgevollmacht verfasst wurde und wo sich diese befindet.

Weitere Details zur Aufbewahrung, zum Hinweiskärtchen für den Geldbeutel und zur Registrierung bei der Bundesnotarkammer ab S. 42.

An was sollte ich noch denken?

Ergänzend zur Vorsorgevollmacht ist eine Patientenverfügung (siehe ab S. 30) empfehlenswert. Dies ist besonders unter dem Aspekt wichtig, dass Sie Ihrem Bevollmächtigten die Entscheidung über lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen erleichtern. Der Bevollmächtigte kann ohne Betreuungsgericht entscheiden, wenn er sich mit dem medizinischen Personal über Ihren Willen einig ist.

Überlegungen sollten Sie auch im Hinblick auf die Errichtung eines Testaments (S. 45) und Ihre Befürwortung oder Ablehnung einer Organspende (S. 48) nach Ihrem Tod anstellen.

Betreuungsverfügung

Was ist eine Betreuung?

Rechtliche Betreuung (auch gesetzliche Betreuung genannt) heißt, dass ein Betreuer Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise regelt, wenn Sie sich aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht (mehr) angemessen darum kümmern können. Rechtliche Betreuung ist keine Entmündigung, macht nicht geschäftsunfähig und setzt Ihre (ggf. mutmaßlichen) Wünsche um.

Anregung durch Dritte oder die betreuungsbedürftige Person selbst

Die Anregung einer rechtlichen Betreuung kann von Dritten, z.B. Behörden, Nachbarn oder Freunden, oder von Ihnen selbst ausgehen, wenn der Verdacht besteht, dass Sie nicht mehr für sich selbst sorgen können und Unterstützung benötigen.

Betreuerbestellung durch das Betreuungsgericht

Das Betreuungsgericht entscheidet, ob und in welchem Umfang die rechtliche Betreuung eingerichtet wird. Die Voraussetzungen dafür sind:

- Krankheit oder Behinderung, aufgrund der Sie Ihre eigenen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr wahrnehmen können.
- Erforderlichkeit der Betreuung, d.h. es reicht **nicht** aus, wenn Sie z.B.
 - jemanden bevollmächtigen (siehe Betreuer trotz Vorsorgevollmacht, S. 14) und/oder
 - Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen bekommen und durch Assistenzleistungen bei der Regelung Ihrer Angelegenheiten unterstützt werden und/oder
 - Hilfe durch Familienangehörige, Bekannte, Nachbarn bzw. soziale Dienste erhalten.
- Nicht gegen Ihren freien Willen, auch dann, wenn die Betreuung objektiv für Sie von Vorteil wäre.
- Bei Betreuung allein wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung, können nur Sie selbst den Antrag stellen. Ausnahme: Sie können Ihren Willen nicht (mehr) äußern.

Ist Ihr Wille nicht (mehr) frei, sondern durch eine Krankheit und/oder Behinderung bestimmt, muss unter Umständen eine Betreuung **gegen Ihren sog. natürlichen Willen** eingerichtet werden. Das kommt z.B. bei Psychosen und Demenzen vor.

Der **natürliche Wille** ist das, was Sie im durch die Krankheit und/oder Behinderung beeinflussten Zustand wollen. Der **freie Wille** ist das, was Sie wollen, wenn Sie einsichtsfähig sind und nach Ihren Einsichten handeln können.

Aufgabenbereiche

Rechtliche Betreuung darf nur für Aufgabenbereiche (siehe ab S. 10) eingesetzt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Einige Entscheidungen darf die rechtliche Betreuung nur treffen, wenn sie vom Betreuungsgericht als Aufgabenbereich ausdrücklich angeordnet sind, z.B. freiheitsentziehende Maßnahmen oder Kommunikationsüberwachung.

Was ist eine Betreuungsverfügung?

Mit einer Betreuungsverfügung können Sie für den Fall, dass eine rechtliche Betreuung notwendig wird, festlegen, **wer bzw. wer auf keinen Fall als Ihr Betreuer eingesetzt werden soll**.

Das Betreuungsgericht ist verpflichtet, die Eignung der vorgeschlagenen Person zu prüfen. Wenn keine Betreuungsverfügung vorliegt, sucht das Betreuungsgericht bei Bedarf eine geeignete Person aus.

Wer kann eine Betreuungsverfügung erstellen?

Sie müssen volljährig, aber (im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht) nicht geschäftsfähig sein. Die Geschäftsfähigkeit ist deshalb nicht erforderlich, weil Sie in der Betreuungsverfügung nur Ihre Wünsche und Vorschläge zur Person Ihres Betreuers und zur Wahrnehmung Ihrer Angelegenheiten festlegen, nicht aber (wie in der Vorsorgevollmacht) Ihren Bevollmächtigten mittels verbindlicher Willenserklärungen verpflichten. Deshalb kommt es rechtlich nur auf Ihre Einsichts- und Urteilsfähigkeit an, das heißt: Sie können Art, Bedeutung und Tragweite Ihrer Entscheidungen und Maßnahmen erfassen.

Um einer juristischen Anfechtung der Betreuungsverfügung vorzubeugen, ist es empfehlenswert, dass ein **Arzt** Ihre unzweifelhafte **Einsichtsfähigkeit** mit Unterschrift und Datum bestätigt.

Wen kann ich mir als Betreuer wünschen?

Der Betreuer ist eine Person, der Sie zwar nicht blind vertrauen, der Sie die Verwaltung Ihrer Angelegenheiten mit Überwachung und Hilfe des Betreuungsgerichts aber zutrauen. Deshalb ist eine Betreuungsverfügung dann sinnvoll, wenn Sie keine Person Ihres absoluten Vertrauens haben, der Sie eine Vorsorgevollmacht geben wollen.

An Ersatzbetreuer denken

Für den Fall, dass Ihr gewünschter Betreuer verhindert ist, sollten Sie eine Ersatzperson angeben.

Aufgaben genau besprechen

Der oder die von Ihnen gewünschte(n) Betreuer müssen mit der Übernahme der Betreuung einverstanden sein, sonst können sie vom Betreuungsgericht nicht eingesetzt werden. Deshalb sollten Sie mit ihnen im Vorfeld möglichst genau über Ihre Wünsche und Vorstellungen sprechen.

Ablehnung des gewünschten Betreuers

Das Betreuungsgericht kann im Betreuungsverfahren eine in einer Betreuungsverfügung vorgeschlagene Person nur dann ablehnen, wenn diese Person für die Führung der Betreuung nicht geeignet ist, oder wenn erkennbar ist, dass die zu betreuende Person nicht mehr an den in der Betreuungsverfügung aufgeschriebenen Wünschen festhalten will.

Ungewünschten Betreuer verhindern

In der Betreuungsverfügung können Sie auch eine oder mehrere Personen benennen, die auf keinen Fall die Betreuung für Sie ausüben sollen.

Was kann ich in einer Betreuungsverfügung regeln?

Sie können Ihre Wünsche an Ihren Betreuer sehr detailliert schriftlich festlegen, z.B.

- zum Umgang mit Ihrer Person
- zur Verwaltung Ihrer Finanzen und Ihres Vermögens (z.B. Immobilien auf keinen Fall in Aktien umwandeln)
- zum Aufenthalt (in welchem Pflegeheim Sie untergebracht werden wollen, in welchem auf keinen Fall)
- zu Ihren medizinischen Angelegenheiten
- zu Ihren digitalen Daten und Konten

Die Wünsche an den Betreuer sollten Sie schriftlich in einem Anhang der Betreuungsverfügung festhalten. Denken Sie dabei auch an Ihre digitalen Daten und Konten. Welche Zugangsdaten braucht der Betreuer? Wie kommt er an wichtige Daten, die auf passwortgeschützten Geräten wie z.B. Computer, Smartphone, in einer passwortgeschützten Cloud oder in einem Online-Konto liegen?

Einen Formularvordruck mit Zugangsdaten und Ihren Vorstellungen dazu, was mit Ihren Daten und Konten passieren soll, finden Sie auf S. 77.

Das Gericht und der Betreuer müssen Ihren Wünschen entsprechen, außer

- die Erfüllung ist nicht möglich,
- die Erfüllung ist dem Betreuer nicht zuzumuten, oder
- es ist erkennbar, dass Sie nicht an den in der Betreuungsverfügung geäußerten Wünschen festhalten wollen.

Ist krankheitsbedingt oder behinderungsbedingt, z.B. wegen Demenz, Ihr Wille nicht mehr frei, zählt nicht Ihr geäußertes Wille, sondern das, was Sie gewollt hätten, wenn Ihr Wille noch frei wäre.

Kann ich auch ohne meinen Betreuer handeln?

Ob Sie geschäftsfähig sind hat nichts damit zu tun, ob Sie unter rechtlicher Betreuung stehen oder nicht. Wenn Sie eine die freie Willensbildung einschränkende Krankheit haben, sind Sie automatisch geschäftsunfähig, auch ohne rechtliche Betreuung. Viele Menschen, die unter rechtlicher Betreuung stehen sind geschäftsfähig.

Einwilligungsvorbehalt

Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass Ihre Erklärungen der Einwilligung des Betreuers bedürfen, um rechtswirksam zu werden, wenn dies erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für Sie oder Ihr Vermögen abzuwenden.

Es gibt jedoch Ausnahmen, die nicht mit einem Einwilligungsvorbehalt versehen werden können:

- Eheschließung
- Erstellen eines Testaments
- Anfechtung und Aufhebung eines Erbvertrags
- Bestimmte Geschäfte des Familienrechts und Erbrechts, die auch Minderjährige vom 7.-18. Geburtstag ohne Einwilligung eingehen dürfen, z.B. Vaterschaftsanfechtung, Adoptionseinwilligung und die Annahme eines Erbverzichts

Wenn ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde, brauchen Sie trotzdem keine Einwilligung für:

- Willenserklärungen, die Ihnen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen, z.B. Annahme einer Schenkung, mit der keine Pflichten verbunden sind
- Geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens (z.B. Einkäufe von Lebensmitteln), außer das Gericht ordnet auch hierfür einen Einwilligungsvorbehalt an

Bekommt mein Betreuer eine Vergütung?

Berufsbetreuer erhalten verschiedene Pauschalen als Vergütung und Aufwendungsersatz. Höhere Aufwendungen können sie gesondert geltend machen und sich dafür einen Vorschuss oder Ersatz holen.

Die Höhe der Pauschale ist zum einen abhängig von den Kenntnissen des Betreuers (ohne besondere Kenntnisse, abgeschlossene Ausbildung oder Studium), zum anderen von den Umständen Ihrer Betreuung:

- Dauer der Betreuung
- Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort (stationäre Einrichtung, gleichgestellte ambulant betreute Wohnform oder andere Wohnform)
- Ihr Vermögensstatus (mittellos oder nicht mittellos)

Besondere Pauschalen kommen zu den Fallpauschalen hinzu, wenn z.B. hohes Geldvermögen über 150.000 € und/oder nicht selbstbewohnte Immobilien verwaltet werden müssen.

Sind Sie mittellos, kommt der Staat für die Kosten des Berufsbetreuers auf. Hierfür muss die Mittellosigkeit vom Betreuungsgericht festgestellt werden. Sie sind verpflichtet, Auskünfte über Ihr Vermögen zu erteilen. Ändert sich Ihre Vermögenssituation, kann der Staat unter gewissen Voraussetzungen Regressansprüche geltend machen. Das bedeutet, der Staat holt sich das Geld von Ihnen zurück.

Eine Übersicht mit allen Pauschalen sortiert nach den oben genannten Kriterien kann in der Anlage des Betreuervergütungsgesetzes unter https://www.gesetze-im-internet.de/vbvg_2023/anlage.html eingesehen werden.

Eine **ehrenamtliche Betreuung** wird grundsätzlich unentgeltlich geführt. Wenn Sie nicht mittellos sind und der Umfang oder die Schwierigkeit Ihrer Betreuung es rechtfertigen, kann das Betreuungsgericht eine angemessene Vergütung bewilligen. Die Höhe richtet sich nach dem Einzelfall.

Der ehrenamtliche Betreuer hat neben der Vergütung, oder wenn keine Vergütung gezahlt wird, Anspruch auf eine Aufwandspauschale von jährlich 425 € inkl. Mehrwertsteuer.

Möchte der Betreuer höhere Aufwendungen erstattet bekommen oder dafür einen Vorschuss haben, muss er für alle Aufwendungen Belege einreichen. Der ehrenamtliche Betreuer einer mittellosen Person bekommt die Aufwandspauschale oder die Erstattung des tatsächlichen Aufwands bzw. einen Vorschuss für die Aufwendungen auf Antrag vom Staat.

Mittellosigkeit liegt vor, wenn Sie die Vergütung und die Aufwandsentschädigung bzw. etwaige Vorschüsse für den Betreuer aus Ihrem einzusetzenden Vermögen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten begleichen können. Eingesetzt werden muss Vermögen oberhalb des sog. Schonvermögens der Sozialhilfe, Näheres unter www.betanet.de > Suchbegriff: „Sozialhilfe > Vermögen“.

Einkommen müssen Sie seit 01.01.2023 nicht mehr einsetzen.

Welche Pflichten hat mein Betreuer?

Ihr Betreuer unterliegt bestimmten Pflichten, insbesondere muss er im **persönlichen Kontakt** mit Ihnen stehen und sich mit Ihnen besprechen.

Er soll Sie nur dann vertreten, wenn es nötig ist, denn Betreuung soll dabei unterstützen, die eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen. Deshalb muss Ihr Betreuer auch anstreben, Ihre Fähigkeit Ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, wiederherzustellen bzw. zu verbessern.

Im zumutbaren Rahmen und wenn Sie (ggf. mutmaßlich) damit einverstanden sind, hat Ihr Betreuer die Pflicht, Ihren Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen Auskunft über Ihre persönlichen Lebensumstände zu erteilen.

Bei **beruflicher Betreuung** muss Ihr Betreuer das Betreuungsgericht insbesondere über Ihre persönliche Situation und Ihre Wünsche, die Ziele der Betreuung sowie die bereits durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen informieren.

Wann bedarf es einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht?

Für einige Entscheidungen braucht der Betreuer die Zustimmung des Betreuungsgerichts, z.B.:

- Einwilligung bzw. Nichteinwilligung zu Gesundheitsuntersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffen bei begründeter Gefahr eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens oder des Todes. Ausnahmen:
 - Einigkeit zwischen Betreuer und Arzt, dass die betreute Person es so will
 - Abwarten der Zustimmung des Gerichts zu einer medizinischen Maßnahme wäre gefährlich
- Ärztliche Zwangsmaßnahmen
- Sterilisation
- Freiheitsentziehende Unterbringung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen, z.B. durch Bettgitter, Medikamente
Ausnahme: Gefahr im Verzug, wenn die gerichtliche Entscheidung schnellstmöglich nachgeholt wird

- Kündigung der Wohnung
- Bestimmte erbrechtliche Angelegenheiten, z.B. Ausschlagung einer Erbschaft oder Pflichtteilsverzicht
- Kreditaufnahme
Ausnahme: Dispositionskredit eines Girokontos
- Unübliche Schenkung

In eine **Zwangsbehandlung** darf ohne Zustimmung des Betreuungsgerichts weder eine bevollmächtigte Person, noch ein rechtlicher Betreuer einwilligen. Eine ärztliche Zwangsbehandlung kann in Eilfällen, wenn die Gerichtsentscheidung nicht abgewartet werden kann, nur **ohne Einwilligung** stattfinden, z.B. nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) des jeweiligen Bundeslandes oder nach dem Notstandsrecht (§ 34 StGB).

Wann endet meine Betreuung?

Die Betreuung endet mit der Aufhebung durch das Betreuungsgericht, wenn die Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nicht mehr vorliegen. Der Betreuer muss dem Betreuungsgericht Änderungen sofort mitteilen, aus denen sich ergeben könnte, dass die Voraussetzungen einer Betreuung nicht mehr vorliegen.

Erfolgt kein Antrag über die Aufhebung oder Änderung, wird spätestens nach 7 Jahren die Notwendigkeit der Betreuung geprüft.

Wurde die Betreuung gegen Ihren erklärten sog. natürlichen Willen angeordnet, weil Ihr Wille nicht (mehr) frei, sondern durch die Krankheit und/oder Behinderung bestimmt war, gilt: Nach 2 Jahren muss überprüft werden, ob die Voraussetzungen für rechtliche Betreuung noch vorliegen und ob Sie immer noch krankheits- oder behinderungsbedingt keinen freien Willen bilden können. Einen freien Willen können Sie bilden, wenn Sie einsichtsfähig sind und nach Ihren Einsichten handeln können.

In welcher Form muss ich meine Betreuungsverfügung erstellen?

Bei der Abfassung einer Betreuungsverfügung sollte Folgendes beachtet werden:

- **Handschriftlichkeit** ist nicht nötig, hier ist jedoch die Fälschungsfähigkeit am geringsten. Wichtig ist die gute Lesbarkeit. Möglich sind auch Vordrucke, die individuell abwandelbar sind. Einen solchen Vordruck finden Sie ab S. 59, Informationen zu Beglaubigung und Beurkundung ab S. 40.

- **Datum** und **eigenhändige Unterschrift** sind wichtig.
- **Ergänzungen und Streichungen** sollten mit Datum und Unterschrift dokumentiert werden.

Von Seiten des Gesetzgebers ist für die Betreuungsverfügung keine Form vorgeschrieben, es ist aber empfehlenswert die Verfügung wie hier beschrieben zu verfassen.

Wo soll ich meine Betreuungsverfügung aufbewahren?

Die Betreuungsverfügung muss im Bedarfsfall unverzüglich dem Betreuungsgericht zur Verfügung stehen. Das Original, nicht nur eine Kopie, sollte vorgelegt werden können, damit das Betreuungsgericht keine Zweifel daran hat, ob das Schriftstück wirklich von Ihnen stammt.

Die Betreuungsverfügung sollte entweder einer Vertrauensperson ausgehändigt oder auffindbar aufbewahrt werden, damit das Betreuungsgericht im Betreuungsfall davon Kenntnis erhält. Die Betreuungsverfügung kann auch bei Banken, dem Amts- bzw. Betreuungsgericht, dem Zentralen Vorsorgeregister (siehe S. 43), Notaren, Rechtsanwälten oder beim gewünschten Betreuer hinterlegt werden.

Sie sollten eine Kopie der aktuellen Version, mit dem Hinweis, wo sich das Original befindet, bei sich aufbewahren. Zweckmäßig ist ein Hinweiskärtchen im Geldbeutel mit dem Vermerk, dass eine Betreuungsverfügung verfasst wurde und wo sich diese befindet. Weitere Details zur Aufbewahrung und zum Hinweiskärtchen für den Geldbeutel ab S. 42.

An was sollte ich noch denken?

Ergänzend zur Betreuungsverfügung ist eine Patientenverfügung (siehe S. 30) empfehlenswert. Dies ist besonders unter dem Aspekt wichtig, dass Sie Ihrem Betreuer die Entscheidung über lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen erleichtern.

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung im Vergleich

Kriterium

Vorsorgevollmacht

Vertrauen

Ein ausdrücklich von Ihnen hierzu ernannter Bevollmächtigter handelt als Ihr Vertreter, der nach außen in Ihrem Namen und mit Ihrem Willen auftritt. Er genießt Ihr uneingeschränktes Vertrauen und Sie gestatten ihm vorbehaltlos, Sie an Ihrer Stelle zu vertreten.

Fremdbestimmung

Es mischt sich im Normalfall keine fremde Person in Ihre persönlichen Angelegenheiten ein, sondern nur die von Ihnen gewünschte Person Ihres absoluten Vertrauens. Nur in wenigen Ausnahmefällen ist eine zusätzliche Genehmigung des Betreuungsgerichts notwendig bzw. wird ein Betreuer trotz Vorsorgevollmacht bestellt.

Verbindlichkeit

Sie legen Ihre Wünsche und Vorstellungen individuell und höchstpersönlich fest und Ihr Bevollmächtigter muss sich daran halten.

Widerruf Änderung

Nach Eintritt Ihrer Geschäftsunfähigkeit ist die Vorsorgevollmacht nicht mehr widerruflich.

Kontrolle

Weniger Kontrolle als bei einer Betreuung.
In bestimmten Fällen (z.B. Zwangseinweisung, freiheitsentziehende Unterbringung) ist jedoch zusätzlich zur Vollmacht eine Genehmigung des Betreuungsgerichts notwendig.

Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist heranzuziehen, wenn

- Sie keine Person kennen, die Ihr uneingeschränktes Vertrauen genießt.
- Sie bestimmte Personen nicht als Betreuer wünschen.

Wenn Sie in der Betreuungsverfügung keinen Betreuer festlegen möchten und Familienmitglieder als Betreuer ausschließen, hat dies eine Einmischung in Ihre persönlichen Angelegenheiten von außen (durch einen gesetzlich bestellten Betreuer) zur Folge.

Der Betreuer muss sich an Ihre Wünsche bzw. Ihren mutmaßlichen Willen halten, soweit es möglich ist.

Auch nach Verlust Ihrer Geschäftsfähigkeit können Sie Ihre festgelegten Wünsche widerrufen oder ergänzen. Sie müssen jedoch einsichtsfähig sein.

Ihr Betreuer wird vom Betreuungsgericht überwacht. Bestimmte Handlungen, die er für Sie vornimmt, müssen vorher vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Berufliche Betreuer unterliegen einer jährlichen Berichterstattungspflicht und, falls auch die Vermögenssorge angeordnet wurde, zudem der Rechnungslegungspflicht über Ihre Vermögenswerte.

Reform des Betreuungsrechts

Das Betreuungsrecht war in vielen Teilen veraltet und wurde deshalb zum 01.01.2023 reformiert.

Neben der Überarbeitung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Betreuung wurden nun insbesondere auch folgende Punkte im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert:

- Betreuung nach den **individuellen Wünschen**, notfalls nach dem **mutmaßlichen Willen** der betreuten Person – nicht mehr nach deren objektivem Wohl
- Wünsche der betreuten Person, wer die Betreuung übernehmen/nicht übernehmen soll sind wichtiger
- Voraussetzung für Berufsbetreuung: Registrierung bei einer Betreuungsbehörde und Nachweis von Fachkenntnissen
- Bei ehrenamtlicher Betreuung ohne familiäre oder persönliche Bindung zur betreuten Person: Anschluss an einen Betreuungsverein zur Beratung und Fortbildung
- Möglichkeit für Betreute, selbst bei Gericht Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen oder gegen Gerichtsentscheidungen vorzugehen, ggf. mit anwaltlicher Hilfe
- Gerichts- und Behördenpost geht nicht nur an Betreuer, sondern auch an Betreute
- **Pflicht zum persönlichen Kontakt** zur betreuten Person und zu Besprechungen mit ihr
- Ausschöpfung aller **anderweitigen Unterstützungsangebote** (z.B. von allgemeinen Sozialdiensten) vor Einrichtung einer Betreuung
- Betreuung als Unterstützung, die eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen, Vertretung der betreuten Person nur wenn nötig
- Neues Betreuungsziel: Wiederherstellung bzw. Verbesserung der Fähigkeit, die Angelegenheiten selbst zu besorgen
- Bei beruflicher Betreuung: Pflicht zur Information des Betreuungsgerichts insbesondere über
 - die persönliche Situation der betreuten Person
 - die Ziele der Betreuung
 - die bereits durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen
 - die Wünsche der betreuten Person

Notvertretungsrecht

Seit 01.01.2023 gilt das sog. Ehegattennotvertretungsrecht:

Befindet sich eine Person in einer gesundheitlichen Notsituation und ist nicht in der Lage, Entscheidungen über die Gesundheitsversorgung zu treffen, so kann diese vom nicht getrenntlebenden Ehepartner für eine Dauer von 6 Monaten vertreten werden (§ 1358 BGB).

Die Voraussetzungen dafür sind:

- Der erkrankte Ehegatte kann seine Gesundheitsversorgung aufgrund von Krankheit oder Bewusstlosigkeit selbst nicht regeln.
- Die beiden Ehegatten leben nicht getrennt. Dabei geht es darum, dass sie noch zusammen sind, im Sinne einer ehelichen Lebensgemeinschaft. Das ist auch in zwei Wohnungen möglich und z.B. auch dann, wenn ein Ehegatte in einem Pflegeheim lebt. Umgekehrt gelten Ehegatten auch als getrennt, wenn sie noch in einer Wohnung leben, aber nicht mehr als Partner, weil mindestens einer keine eheliche Lebensgemeinschaft mehr möchte.
- Die Gesundheitsversorgung ist nicht bereits anders geregelt, z.B. in der Vorsorgevollmacht ist ausdrücklich die Tochter und nicht der Ehegatte hierfür bestimmt oder es wurde bereits im Vorfeld ein Betreuer zur Gesundheitsversorgung bestellt.

Ein Arzt muss dem Ehegatten schriftlich bestätigen, dass die Voraussetzungen vorliegen und ab welchem Zeitpunkt die 6 Monate Notvertretungsrecht beginnen.

Folgende Angelegenheiten können vertretend geregelt werden:

- Einwilligen oder nicht einwilligen in Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe und Entgegennehmen ärztlicher Aufklärung
- Vertragsabschlüsse im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung, z.B. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege
- Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen, z.B. sedierende Medikamente oder Bettgitter während eines Krankenhaus- oder Heimaufenthalts, für eine maximale Dauer von 6 Wochen
- Vertretende Kommunikation mit Dritten, z.B. Pflege- oder Unfallversicherung

Ablehnung des Notvertretungsrechts

Möchte ein Ehegatte nicht, dass in einer gesundheitlichen Notsituation das Ehegattennotvertretungsrecht gilt, kann er seine Ablehnung schriftlich festhalten und die Kenndaten im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (siehe S. 43) registrieren. Näheres unter www.vorsorgeregister.de > Hilfe > Vorsorgeangelegenheiten > Ehegattenwiderspruch.

Patientenverfügung

Was ist eine Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung regeln Sie **vorsorglich**, wie Sie medizinisch-pflegerisch behandelt oder nicht behandelt werden möchten, wenn Sie nicht mehr selbst darüber entscheiden können.

Wer kann eine Patientenverfügung erstellen?

Sie müssen **volljährig und einwilligungsfähig** sein.
Zur Absicherung sollte ein Arzt Ihre unzweifelhafte Einwilligungsfähigkeit mit Unterschrift und Datum bestätigen.

Warum brauche ich eine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung ist eine vorsorgliche Erklärung für Krankheitssituationen oder die letzte Lebensphase. In der Verfügung beschreiben Sie möglichst genau die gewünschte Pflege und ärztliche Behandlung bzw. Nichtbehandlung für Situationen, in denen Sie sich selbst nicht mehr dazu äußern können, oder wenn Sie nicht mehr frei darüber entscheiden können, z.B. wenn Sie wegen einer Demenz Vieles nicht mehr verstehen. In der Patientenverfügung können Sie z.B. Regelungen für den Fall der Bewusstlosigkeit, Wünsche für die Sterbephase oder die Schmerztherapie festlegen.

Ist meine Patientenverfügung verbindlich?

Eine Patientenverfügung kann die „Garantenpflicht“ des Arztes aufheben, Leben zu erhalten oder zu retten. Wichtig ist, dass die Festlegungen in der Patientenverfügung auf die dann aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu treffen:

- Gibt es eine Patientenverfügung und treffen die Festlegungen über Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe auf Ihre dann **aktuelle Lebens- und Behandlungssituation** zu, muss der Betreuer/Bevollmächtigte dafür sorgen, dass Ihr Wille respektiert und umgesetzt wird.
- Treffen die Festlegungen der Patientenverfügung auf die Situation **nicht zu** oder gibt es keine Patientenverfügung, muss der Betreuer/Bevollmächtigte Ihren **mutmaßlichen Willen** ermitteln. Dies geschieht mit Bezug auf Ihre früheren mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, Ihre ethischen oder religiösen Überzeugungen und Ihre sonstigen Wertvorstellungen. Anhand dieser Ermittlungen entscheidet der Betreuer/Bevollmächtigte dann, ob er für Sie in bestimmte ärztliche Maßnahmen einwilligt oder nicht.

- Seit dem 01.01.2023 gilt außerdem das sog. **Notvertretungsrecht**: Befinden Sie sich in einer gesundheitlichen Notsituation und sind nicht in der Lage, Entscheidungen über Ihre Gesundheitsvorsorge zu treffen, so können Sie von Ihrem nicht getrenntlebenden Ehepartner für eine Dauer von 6 Monaten vertreten werden. Näheres siehe S. 29.

Bindungswirkung

Die Bindungswirkung einer Patientenverfügung für den Arzt ist dann am höchsten, wenn

- die aktuelle Situation auf die in der Patientenverfügung beschriebene Situation zutrifft *und*
- Ihr **Wille** bezüglich ärztlicher Maßnahmen **eindeutig** und sicher nachvollzogen werden kann *und*
- eindeutig daraus hervorgeht, dass Sie bei der Niederschrift **einwilligungsfähig** waren *und*
- die **Aktualität** durch Ihre Unterschrift und die Unterschrift des die Einwilligungsfähigkeit bezeugenden Arztes nicht länger als 2 Jahre (besser 1 Jahr) gesichert ist. Das bedeutet allerdings nicht, dass eine Patientenverfügung mit älterer Unterschrift ungültig ist.

Wichtig ist, dass die entsprechenden Situationen und die gewünschten ärztlichen Maßnahmen in der Patientenverfügung auch wirklich **eindeutig** beschrieben sind.

Was muss ein Gericht genehmigen?

Wenn medizinische Eingriffe derart schwerwiegend sind, dass Sie sterben oder einen schweren, länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnten, muss das Betreuungsgericht diese genehmigen. Ohne Genehmigung darf eine Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist oder zwischen Betreuer/Bevollmächtigtem und behandelndem Arzt Einvernehmen über Ihren Willen besteht, z.B. weil er in der Patientenverfügung festgelegt ist.

Wenn ein Betreuer/Bevollmächtigter in eine medizinisch gebotene oder lebenswichtige Maßnahme nicht einwilligt oder die Einwilligung widerruft, muss dies ebenso vom Betreuungsgericht genehmigt werden, außer zwischen Betreuer/Bevollmächtigtem und behandelndem Arzt besteht Einvernehmen über Ihren Willen, z.B. weil er in der Patientenverfügung festgelegt ist.

Das Betreuungsgericht muss die Genehmigung erteilen, wenn die medizinische Maßnahme bzw. das Unterbleiben einer medizinischen Maßnahme Ihrem Willen entspricht.

In eine Zwangsbehandlung darf ohne Zustimmung des Betreuungsgerichts weder eine bevollmächtigte Person, noch ein rechtlicher Betreuer einwilligen, auch dann nicht, wenn in der Patientenverfügung steht, dass Sie die Zwangsbehandlung wünschen.

Eine ärztliche Zwangsbehandlung kann in Eilfällen, wenn die Gerichtsentscheidung nicht abgewartet werden kann, deshalb nur ohne Einwilligung stattfinden, z.B. nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) des jeweiligen Bundeslandes oder nach dem Notstandsrecht (§ 34 StGB).

Ob eine Zwangsbehandlung zum Schutz anderer Menschen auch dann möglich ist, wenn sie in einer Patientenverfügung ausgeschlossen wurde, ist rechtlich noch ungeklärt.

Ist mein Wunsch nach Sterbebegleitung/-hilfe verbindlich?

Eine Patientenverfügung bezieht sich unter anderem auf den Bereich der passiven Sterbebegleitung und der Schwerstkrankenpflege, der Wunsch nach aktiver/direkter Sterbehilfe darf nicht erfüllt werden. Passive Sterbehilfe (Therapieverzicht) und indirekte Sterbehilfe (Symptomlinderung mit Inkaufnahme einer möglichen Lebensverkürzung) hingegen sind erlaubt.

Passive Sterbehilfe: erlaubt

Die passive Sterbehilfe ist rechtlich gebilligt. Sie beschreibt in der Palliativmedizin die Form des begleitenden Sterbenlassens.

Ist passive Sterbehilfe in einer Patientenverfügung gewünscht, bedeutet dies, dass lebensverlängernde Maßnahmen unterlassen bzw. abgebrochen werden. Passive Sterbehilfe heißt nicht „Nichtstun“: Es werden weiterhin lindernde (= palliative) Maßnahmen durchgeführt, z.B. Schmerzlinderung und umfassende Pflege.

Indirekte Sterbehilfe: erlaubt

Auch die indirekte Sterbehilfe ist rechtlich erlaubt, wenn sie im Sinne der Inkaufnahme des vorzeitigen Todes erfolgt. Sie wird auch als „Therapie am Lebensende“ bezeichnet, die Bundesärztekammer lehnt den Begriff „indirekte Sterbehilfe“ mittlerweile sogar ab.

Beispiel: Sie erhalten im Sterbevorgang schmerzlindernde Medikamente mit dem ausschließlichen Ziel der Schmerzlinderung – und nicht mit der Absicht der Lebensverkürzung. Die Lebensverkürzung wird dann als Nebenwirkung der Schmerzlinderung lediglich billigend in Kauf genommen.

Aktive/Direkte Sterbehilfe: verboten

Aktive/Direkte Sterbehilfe ist in Deutschland als tatsächlicher Eingriff zur Lebensbeendigung verboten und darf vom Arzt auch dann nicht durchgeführt werden, wenn sie in der Patientenverfügung als Wunsch formuliert ist.

Aktive/Direkte Sterbehilfe liegt dann vor, wenn Ihnen z.B. eine Überdosis Morphin in dem Bewusstsein verabreicht wird, dass Sie dadurch unmittelbar sterben.

Aktive/Direkte Sterbehilfe ist unter Strafe gestellt: z.B. als „Totschlag“ (§ 212 StGB) oder als „Tötung auf Verlangen“ (§ 216 StGB).

Beihilfe zum Suizid

Beim Suizid (Selbsttötung) nehmen Sie die entscheidende aktive Tötungshandlung vor, indem Sie z. B. selbst Medikamente mit tödlicher Wirkung einnehmen. Beihilfe (assistierter Suizid) bedeutet, dass eine andere Person diese Mittel besorgt und/oder sie so zubereitet, dass Sie sie aufnehmen können. Seit dem 26.02.2020 ist die Beihilfe zur Selbsttötung nicht nur für Angehörige und nahestehende Personen, sondern auch für Dritte wie z. B. Sterbehilfevereine oder Ärzte straf-frei. Nach der neuen Rechtsprechung umfasst das allgemeine Persönlichkeits-recht auch das Recht auf selbstbestimmtes Sterben, weshalb die Assistenz von Dritten bei der Selbsttötung in Anspruch genommen werden kann. Es werden weitere Regelungen vom Bundestag zur Beihilfe zum Suizid erwartet, z. B. in Form einer Warte- oder Beratungspflicht.

Wer hilft mir beim Schreiben meiner Patientenverfügung?

Sie sollten sich beim Schreiben der Patientenverfügung unbedingt ausführlich beraten lassen, damit Sie die Tragweite und die Folgen der von Ihnen gewünschten medizinischen und pflegerischen Maßnahmen richtig einschätzen können.

Folgende Ansprechpartner können Ihnen kompetent Auskunft geben:

- Ihre behandelnden Ärzte
- Palliativfachkräfte: diese arbeiten z.B. in allen Einrichtungen, die Sterbebegleitung anbieten
- Amts- und Betreuungsgerichte, Rechtsanwälte und Notare
- Das Patientenschutztelefon der Deutschen Stiftung Patientenschutz unter Telefon 0231 738073-0 (Dortmund) oder 030 2844484-0 (Berlin) oder 089 202081-0 (München).

Vermerken Sie unbedingt in Ihrer Patientenverfügung, dass Sie entsprechende Gespräche geführt haben.

Was gehört in meine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung beinhaltet die genaue, detaillierte und persönlich begründete Aufzählung von spezifischen Behandlungs- und Pflegewünschen bzw. den Wunsch darauf zu verzichten.

Pauschalformulierungen ohne klaren Aussagewert müssen von Ärzten nicht beachtet werden, z.B.: „Ich möchte keine ärztlichen Maßnahmen, die mein Leiden und Sterben verlängern ...“. Dies kann zwar einleitend formuliert werden, muss jedoch dann konkretisiert werden.

Folgende Situationen sollten genau beschrieben sein:

- Formen einer eventuellen Intensivtherapie.
- Wann soll bzw. soll nicht reanimiert werden?
- Wann soll eine bzw. keine Schmerztherapie durchgeführt werden? Welche Folgen werden in Kauf genommen, welche nicht?
- Wann ist eine bzw. keine künstliche Beatmung gewünscht?
- Wann ist eine bzw. keine Krankenhauseinweisung erwünscht?
- Wann ist eine bzw. keine künstliche Ernährung (hier auch die Form aufschreiben) gewünscht?
- Ist eine verminderte Flüssigkeitszufuhr und entsprechende Mundpflege zur Vermeidung von Durstgefühl gewünscht?
- Ist die Linderung von Übelkeit, Erbrechen erwünscht?
- Ist die Linderung von Angst- und Unruhezuständen gewünscht?
- Wie soll die Sterbebegleitung genau aussehen?
- Wer wird bzw. wird nicht als seelsorgerischer und/oder persönlicher Beistand gewünscht?
- Wünsche bezüglich der Behandlung als Wachkomapatient.
- Eventuell Festlegungen zur Organspende.

Hilfreiche Fragen zum Inhalt

Bevor Sie eine Patientenverfügung erstellen, sollten Sie sich z.B. folgende Fragen stellen:

- Möchte ich, dass alles medizinisch Mögliche unternommen wird, um mich am Leben zu erhalten?
- Sollen lebenserhaltende Maßnahmen wie Medikamentengabe, künstliche Beatmung, Bluttransfusionen, die künstliche Zufuhr von Nahrung und Flüssigkeit mittels Infusionen oder Sonden unterlassen werden, wenn eine Verbesserung oder Heilung meines Zustands nicht mehr möglich ist?
- Wünsche ich notfalls auch bewusstseinsdämpfende Medikamente zur Schmerz- und Symptombehandlung, selbst wenn diese meine Lebenszeit verkürzen können?
- Wünsche ich eine wirksame Linderung von Übelkeit und Erbrechen bzw. Angst- und Unruhezuständen, selbst wenn dies meine Lebenszeit verkürzen kann?
- Möchte ich künstlich ernährt werden oder lehne ich dies ab?
- Sollen Wiederbelebungsmaßnahmen durchgeführt oder unterlassen werden?

Zusätzliche Willenserklärung bei Covid-19

Plötzlich eintretende Erkrankungen mit schweren Krankheitsverläufen können dazu führen, dass weitreichende Entscheidungen nicht mehr selbst getroffen werden können.

Bei besonders schweren Krankheitsverläufen kann eine künstliche Beatmung notwendig werden. Erholt sich der Körper nach einem angemessenen Therapiezeitraum nicht und besteht keine Aussicht auf eine Besserung des Gesundheitszustands, kann die zusätzliche Willenserklärung Aufschluss darüber geben, welches Handeln in Ihrem Sinne wäre. Wenn Sie eine allgemeine Patientenverfügung haben, sich aber im Fall einer Covid-19-Erkrankung eine andere Behandlung wünschen, als in der allgemeinen Verfügung festgelegt ist, sollten Sie für diesen Fall eine gesonderte Erklärung schreiben. Einen individuell abwandelbaren Formularvordruck finden Sie ab S. 74.

Persönliche Wertvorstellungen in meiner Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist ein sehr persönliches Dokument. Aus Ihren Wünschen, die Sie in der Patientenverfügung festlegen, sprechen Ihre persönlichen Wertvorstellungen, religiösen Ansichten und individuellen Einstellungen zum Leben und Sterben, Ihre Ängste und Hoffnungen.

Orientierung für Ihr Umfeld

Für die behandelnden Ärzte, Ihren Betreuer oder Bevollmächtigten kann es sehr hilfreich sein, Ihre Wertvorstellungen zu kennen. Wenn sie verstehen, welche Überzeugungen Sie zu den Festlegungen in Ihrer Patientenverfügung geführt haben, können sie Ihren mutmaßlichen Willen unter Umständen auch ermitteln, wenn die konkrete Behandlungssituation nicht genau mit der Vorgabe in Ihrer Patientenverfügung übereinstimmt oder wenn es Auslegungsprobleme gibt. Um Ihre Festlegungen abzusichern, sollten Sie Ihre Wertvorstellungen als Ergänzung zur Patientenverfügung notieren.

Anregungen zur Verfassung Ihrer Wertvorstellungen

Folgende Fragen können als Anregung dienen, sich Gedanken zu Ihren eigenen Wertvorstellungen zu machen und diese in Ihre Patientenverfügung aufzunehmen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es hauptsächlich darauf ankommt, dass die Angehörigen und Ärzte und/oder der Betreuer oder Bevollmächtigte ein Bild von Ihren Vorstellungen bekommen, das bei schwierigen Entscheidungen Klarheit schafft.

Wie stelle ich mir mein zukünftiges Leben vor?

- Möchte ich ein möglichst langes Leben führen?
- Ist mir wichtiger, gut und intensiv zu leben als lange?
- Gibt es unerfüllte Wünsche, die ich unbedingt noch realisieren will?
- Was wünsche ich mir im Hinblick auf mein eigenes Sterben?

Wie habe ich bisher leidvolle Erfahrungen bewältigt?

- Wie bin ich mit Schicksalsschlägen und schweren Krankheiten umgegangen?
- Was wäre das Schlimmste, das mir passieren könnte?

Welche Erfahrungen habe ich mit Behinderung, Leid oder Sterben anderer Menschen gemacht?

- Haben mir diese Erlebnisse Angst gemacht?
- Was habe ich als positiv erlebt?
- Was möchte ich selbst in derselben Situation auf keinen Fall erleben?

Welche Rolle spielen Beziehungen und Freundschaften für mich?

- Nehme ich fremde Hilfe gerne an, wenn es mir schlecht geht?
- Möchte ich vermeiden, anderen Menschen zur Last zu fallen?
- Welche Menschen möchte ich um mich haben, wenn es mir schlecht geht?

Welche Rolle spielt die Religion in meinem Leben?

- Wie wirkt sich mein Glaube in Bezug auf Leid, Sterben und Tod aus?

Wie kann ich sicherstellen, dass mein Wille beachtet wird?

Wichtig ist, dass Ihr Wille, den Sie in Ihrer Patientenverfügung festgelegt haben, auch beachtet wird. Hierfür ist es zweckmäßig, eine Person Ihres Vertrauens mit dieser Aufgabe im Rahmen einer Vorsorgevollmacht (S. 7) zu bevollmächtigen oder eine Betreuungsverfügung (S. 18) zu erstellen.

Wie „ermitteln“ Ärzte meinen Willen?

Im Fall einer Bewusstlosigkeit oder Entscheidungsunfähigkeit ist der Arzt verpflichtet, Ihren (mutmaßlichen) Willen zu ermitteln.

In § 1828 BGB ist geregelt, wie der Patientenwillen zu ermitteln ist:

- Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme bezüglich Zustand und Prognose des Patienten indiziert ist.

- Arzt und Betreuer/Bevollmächtigter erörtern die Maßnahmen unter **Berücksichtigung des Patientenwillens**. Gibt es eine Patientenverfügung und treffen die Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, müssen Arzt und Betreuer/Bevollmächtigter diese Entscheidungen respektieren.
- Gibt es keine Patientenverfügung, muss der mutmaßliche Wille des Patienten ermittelt werden. Um diesen festzustellen, sollen auch nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen des Patienten mit einbezogen werden, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Was passiert, wenn es Konflikte um meine Patientenverfügung gibt?

Probleme kann es geben, wenn Ihre Festlegungen in der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Dann muss Ihr Betreuer oder Bevollmächtigter Ihren mutmaßlichen Willen ermitteln. Dies geschieht durch Ihre früheren mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen oder sonstige persönliche Wertvorstellungen.

Schiedsstelle

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz hat eine „Schiedsstelle Patientenverfügung“ eingerichtet, die bei Konflikten rund um Patientenverfügungen berät. Angehörige und Ärzte können dort Expertenhilfe in Anspruch nehmen, wenn die Auslegung einer Verfügung zweifelhaft ist. Der Service ist kostenlos.

Die Schiedsstelle ist telefonisch unter 0231 7380730 erreichbar, im Internet unter www.stiftung-patientenschutz.de > Service > Patientenverfügung und Vollmacht > Schiedsstelle Patientenverfügung.

Wie wird in der Notfallsituation gehandelt?

Die Überprüfung, ob Ihr in der Patientenverfügung festgelegter Wille auf Ihren aktuellen Gesundheitszustand zutrifft, kann nur von einem Arzt durchgeführt werden. Pflegepersonal und Notfallsanitäter können dies nicht entscheiden. Die Einschätzung des Arztes im Hinblick auf Gesundheitszustand und Prognose benötigt Zeit, die bei einer sehr überraschend eingetretenen Verschlechterung des Gesundheitszustands fehlt. Bleibt keine Zeit den Bevollmächtigten oder Betreuer zu kontaktieren, ist der Arzt dazu verpflichtet, lebenserhaltende medizinisch notwendige Maßnahmen einzuleiten. Stellt der Arzt später fest, dass Ihr festgeschriebener Wille auf den aktuellen Gesundheitszustand zutrifft, sind die Behandlungswünsche in Ihrer Verfügung bindend und müssen umgesetzt werden.

Wie lange gilt meine Patientenverfügung?

Ihre Patientenverfügung endet automatisch mit Ihrem Tod; es gibt keine Patientenverfügung nach dem Tod. Sie können allerdings auch Angaben dazu machen, ob Sie mit einer Organspende nach Ihrem Tod einverstanden sind.

Im Anhang kann auch eine Beerdigungs- bzw. Bestattungsverfügung mit den entsprechenden Wünschen beigelegt werden.

Kann ich meine Patientenverfügung widerrufen?

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit widerrufen oder inhaltlich abändern. Einzige Voraussetzung ist, dass Sie, wie schon bei Erstellung Ihrer Patientenverfügung, Bedeutung und Tragweite Ihres Widerrufs bzw. Ihrer getroffenen Änderungen erfassen können.

Für den Widerruf ist keine festgelegte Form nötig. Er kann schriftlich, mündlich oder durch ein bestimmtes Verhalten (z.B. Kopfschütteln) erfolgen.

In welcher Form muss ich meine Patientenverfügung erstellen?

Eine Patientenverfügung muss die sog. Schriftform einhalten. Näheres siehe S. 39. Ergänzungen und Streichungen müssen Sie ebenfalls mit Datum und Unterschrift dokumentieren.

Wo soll ich meine Patientenverfügung aufbewahren?

Die Patientenverfügung ist **nur im Original gültig** und **muss im Bedarfsfall rasch zur Verfügung stehen**.

Weitere Details zur Aufbewahrung, zum Hinweiskärtchen für den Geldbeutel und zur Registrierung bei der Bundesnotarkammer ab S. 42.

Brauche ich eine Patientenverfügung für die Aufnahme in ein Pflegeheim?

Die Errichtung einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragschlusses (z.B. eines Vertrags über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen, ehemals Heimvertrag) gemacht werden.

An was sollte ich noch denken?

Ergänzend zur Patientenverfügung ist eine Vorsorgevollmacht (siehe S. 7) und/oder eine Betreuungsverfügung (siehe S. 18) empfehlenswert. So kann Ihr Bevollmächtigter bzw. Betreuer darauf achten, dass Ihr Wille in einer konkreten Behandlungssituation auch umgesetzt wird.

Formalitäten und Aufbewahrung

Welche Formalitäten sind zu beachten?

Eine Vorsorgevollmacht **sollte immer** schriftlich erteilt werden und **muss für manche Bereiche** die gesetzliche Schriftform einhalten.

Eine Betreuungsverfügung **sollte** die Schriftform einhalten, obwohl es aus rechtlicher Sicht nicht zwingend ist.

Eine Patientenverfügung **muss** die gesetzliche Schriftform einhalten.

Gesetzliche Schriftform

Es gibt drei Möglichkeiten, die gesetzliche Schriftform einzuhalten:

- Schriftlich auf Papier mit **eigenhändiger Unterschrift**
- Mit notarieller Beglaubigung
- Elektronisch als Datei mit sog. **qualifizierter elektronischer Signatur**.
Über diese Signatur informiert die Bundesnetzagentur unter:
www.elektronische-vertrauensdienste.de > Qualifizierte elektronische Signatur.

Hinweise für die Entscheidung über die Form

- Sie können selbst entscheiden, ob Sie das Schriftstück komplett mit der Hand schreiben, ein Formular verwenden, das Sie mit der Hand oder mit dem Computer ausfüllen, oder ob Sie es komplett am Computer schreiben.
- Lesbarkeit ist wichtig.
- Handschriftlichkeit bedeutet die geringste Fälschungsgefahr.
- Dateien mit qualifizierter elektronischer Signatur können Sie beliebig oft, schnell und unkompliziert als Original, z.B. per Email oder Messenger, verschicken.
- Individuell abwandelbare Vordrucke können es Ihnen einfacher machen. Vordrucke finden Sie im Anhang ab S. 50 oder erhalten Sie kostenlos beim Betreuungsgericht.

Datum

Im Zweifel nützt Ihnen ein Dokument zur Patientenvorsorge nur mit **Datum**. Geben Sie es **immer** an, sonst bleibt offen,

- ob Sie zu dem Zeitpunkt noch geschäftsfähig, einsichtsfähig bzw. einwilligungsfähig waren,
- ob es noch aktuell ist *und*
- ob es überhaupt schon gilt.

Konkrete Formulierungen

Ihre Vorsorgeformulare müssen klar abgefasst sein, um Missverständnisse auszuschließen. Vermeiden Sie pauschale und allgemein gehaltene Formulierungen wie „Wenn ich einmal selbst nicht mehr handeln kann“ oder „Ich möchte in Würde sterben“. Legen Sie vielmehr **eindeutig** fest, unter welchen konkreten Umständen bestimmte Maßnahmen ergriffen werden sollen.

Ärztliche Erklärung

Mit einer ärztlichen Bestätigung können Sie verhindern, dass Ihre Dokumente zur Patientenvorsorge später angezweifelt werden:

- **Vorsorgevollmacht**
Bestätigung, dass Sie beim Verfassen unzweifelhaft **geschäftsfähig** waren.
- **Betreuungsverfügung**
Bestätigung, dass Sie beim Verfassen unzweifelhaft **einsichtsfähig** waren.
- **Patientenverfügung**
Bestätigung, dass Sie beim Verfassen unzweifelhaft **einwilligungsfähig** waren.

Aktualität und Aktualisierung

Es ist empfehlenswert, die Dokumente etwa alle 2 bis 3 Jahre zu überprüfen, bei Bedarf zu ändern und dann erneut mit Ort und Datum zu unterschreiben. Auch die ärztliche Bestätigung Ihrer Geschäftsfähigkeit, Einsichtsfähigkeit oder Einwilligungsfähigkeit sollte vom Arzt regelmäßig neu bestätigt werden.

Beurkundung oder Beglaubigung?

Vorsorgevollmacht

Eine Beglaubigung oder Beurkundung der Vorsorgevollmacht ist für die meisten Angelegenheiten nicht erforderlich, aber für spezielle Rechtsgeschäfte notwendig:

Öffentliche Beglaubigung

Mit der öffentlichen Beglaubigung der Vorsorgevollmacht bestätigt ein Notar oder eine Betreuungsbehörde, dass der Verfasser seine Unterschrift auch tatsächlich eigenhändig geleistet hat. Eine öffentliche Beglaubigung der Vorsorgevollmacht ist in folgenden Fällen **zwingend** erforderlich:

- Ausschlagung von Erbschaften (§ 1945 BGB).
- Erklärungen gegenüber dem Handelsregister, z. B. bei Vertretung des Vollmachtgebers in unternehmensbezogenen Angelegenheiten.

- Immobiliengeschäfte (§ 29 GBO). Hierbei wird in der Regel eine Beurkundung dringend empfohlen, aber rechtlich gesehen reicht die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht durch die Betreuungsbehörde aus. Zu beachten ist jedoch, dass eine seit dem 01.01.2023 öffentlich beglaubigte Vorsorgevollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers endet (§ 7 Absatz 1 Satz 2 BtOG). Soll die Beglaubigung über den Tod hinaus wirksam bleiben, sollte die Vorsorgevollmacht notariell beglaubigt werden.
- Abschluss eines Verbraucherkreditvertrags.

Beurkundung

Mit der Beurkundung bestätigt der Notar nicht nur die eigenhändige Unterschrift des Verfassers, sondern auch, dass er diesen zum Zeitpunkt der Abfassung für geschäftsfähig hielt. Zudem klärt er ihn über die Tragweite der verfassten Vorsorgevollmacht auf und stellt eine rechtssichere Formulierung sicher. Neben dem Vorteil einer umfassenden juristischen Beratung kann eine notarielle Beurkundung Rechtsgeschäfte erleichtern. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Verfügungen über Grundbesitz und Unternehmen.

Der Notar ist – anders als z.B. ein sachverständiger Arzt – **nicht** dazu in der Lage, fachkundig den Gesundheitszustand eines Menschen und damit dessen Geschäftsfähigkeit zu beurteilen. Sollte es später Streit darum geben, ob die Vollmacht in geschäftsfähigem Zustand erteilt wurde, ist der **Notar nur Zeuge** dafür, dass diesem nichts aufgefallen ist, das Zweifel an der Geschäftsfähigkeit erweckt hat. Genauso hilfreich wie eine Beurkundung durch den Notar kann es also sein, wenn andere Personen (z.B. aus dem Freundeskreis) als Zeugen bestätigen, dass der Vollmachtgeber geschäftsfähig wirkte. Die Beurkundung hat in diesem Zusammenhang allenfalls den Vorteil, dass ein Notar ein unbeteiligter Zeuge ist, dem vielleicht eher geglaubt wird. Die Bestätigung einer sachverständigen Person, dass die Geschäftsfähigkeit vorlag, zählt allerdings im Zweifel deutlich mehr.

Kosten

- Die Betreuungsbehörde erhebt für die **Beglaubigung** eine Gebühr von 10 €. Mittellosen kann die Gebühr erlassen werden. Betreuungsbehörden sind oft im Jugend-, Gesundheits- oder Sozialamt angesiedelt. Die **notarielle Beglaubigung** der Unterschrift kostet Gebühren in Höhe von mindestens 20 € bis maximal 70 € (Anlage 1 Nr. 25100 GNotKG).
- Die **Beurkundung** ist teurer und richtet sich nach dem Geschäftswert, der individuell festgelegt werden muss und vom Umfang der Vollmacht sowie vom Vermögen bei Abfassung der Vorsorgevollmacht abhängt (§ 98 Abs. 3 GNotKG). Die Mindestgebühr beträgt 60 €, die Höchstgebühr 1.735 €. Bei einem Vermögen von 50.000 €, wird höchstens ein Geschäftswert von 25.000 € zugrunde gelegt und die Kosten einer Beurkundung betragen in diesem Fall 115 €, dazu kommen noch Mehrwertsteuer und evtl. Post- und Schreibaufwendungen.

Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Eine **Beglaubigung** Ihrer Betreuungs- oder Patientenverfügung durch einen Notar oder eine Betreuungsbehörde kann zweckmäßig sein, da hierdurch bestätigt wird, dass Sie Ihre Unterschrift auch tatsächlich eigenhändig geleistet haben. Dies ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn Sie Ihre Verfügung aufgrund von (bestehenden oder sich anbahnenden) körperlichen oder geistigen Einschränkungen erstellen. Kosten für die Beglaubigung bei der Betreuungsbehörde oder dem Notar siehe S. 41.

Eine notarielle **Beurkundung** einer Betreuungs- oder Patientenverfügung ist prinzipiell nicht nötig, da die Erteilung einer solchen Verfügung nicht Ihre Geschäftsfähigkeit voraussetzt (siehe „Wer kann eine Betreuungsverfügung erstellen?“, S. 19 und „Wer kann eine Patientenverfügung erstellen“, S. 30). Allerdings ist zu bedenken, dass die Einholung eines rechtskundigen Rats in diesen Angelegenheiten von Vorteil ist.

Wie kann ich sicherstellen, dass meine Patientenvorsorge auftaucht?

Alle Formen der Patientenvorsorge, also Vorsorgevollmacht (S. 7), Betreuungsverfügung (S. 18) und Patientenverfügung (S. 30) werden im Zweifel nur im Original anerkannt und müssen im Ernstfall schnell zur Verfügung stehen.

Aufbewahrung an einem bekannten Ort

Sie sollten Ihre Vollmachten und Verfügungen an einem Ort aufbewahren, den Ihre gewünschten Bevollmächtigten oder Betreuer kennen und zu dem sie jederzeit kurzfristig Zugang haben.

Aufbewahrung bei betroffenen Personen

Sie können Ihre Vorsorgeform auch den Personen aushändigen, die sie im Ernstfall benötigen.

- **Vorsorgevollmacht:** Ihrem Bevollmächtigten.
- **Betreuungsverfügung:** Ihrem gewünschten Betreuer mit der Auflage, diese im Bedarfsfall dem Betreuungsgericht zu übergeben.
- **Patientenverfügung:** Ihrem Bevollmächtigten, Betreuer oder anderen vertrauten Personen.

Offiziell hinterlegen

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung auch offiziell zur Verwahrung hinterlegen:

- Beim Betreuungsgericht (Abteilung des Amtsgerichts). Dies ist nicht in allen Bundesländern möglich. Vorsorgevollmachten können in der Regel nur in Verbindung mit einer Betreuungsverfügung hinterlegt werden.

- Beim Notar.
- Beim Rechtsanwalt.

Hinweiskärtchen

Unbedingt zu empfehlen ist ein Hinweiskärtchen im Geldbeutel.

Es liefert wertvolle Informationen

- zum Aufbewahrungsort Ihrer Patientenvorsorge (Vorsorgevollmacht, Betreuungs- bzw. Patientenverfügung) *und*
- zur Person Ihres gewünschten Bevollmächtigten/Betreuers (Name, Anschrift, Telefon).

Im Geldbeutel suchen z. B. Rettungsdienst, Polizei oder Feuerwehr als Erstes, um Informationen über einen Patienten und seine Angehörigen zu erhalten. Ein Hinweiskärtchen zum Ausdrucken und Ausschneiden finden Sie auf der letzten Seite dieses Ratgebers.

Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

In das Zentrale Vorsorgeregister können **Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und auch Patientenverfügungen**, die im Zusammenhang mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung stehen, eingetragen werden. Das Zentrale Vorsorgeregister ist eine elektronische Datenbank. Dort werden die Vorsorgedokumente nicht im Original hinterlegt, sondern nur die Kenndaten registriert.

Seit dem 01.01.2023 kann im Zentralen Vorsorgeregister auch ein **Ehegattenwiderspruch gegen das Notvertretungsrecht** (siehe S. 29) registriert werden.

Kenndaten

Zu den Kenndaten zählen insbesondere:

- Ihre Daten: Name, Anschrift, Geburtsort und -datum.
- Aufbewahrungsort Ihrer Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung.
- Daten Ihres/r Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers: Name, Anschrift, Telefon.
- Datum der Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung.
- Umfang der Vorsorgevollmacht, das heißt: Für welche Aufgabenbereiche Sie Bevollmächtigte festgelegt haben.

Abfrage der Kenndaten

Bei Einleitung eines Betreuungsverfahrens können **Betreuungsgerichte** beim Zentralen Vorsorgeregister abfragen, ob und welche Vorsorgekunden Sie dort registriert haben.

Seit dem 01.01.2023 können auch Ihre behandelnden **Ärzte** die Kenndaten im Zentralen Vorsorgeregister abfragen, wenn Sie nicht ansprechbar sind und eine Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung notwendig ist.

Registrierung der Vorsorgeunterlagen

Ihre Vorsorgeunterlagen können Sie beim Zentralen Vorsorgeregister unter www.vorsorgeregister.de > *Privatpersonen* > *Jetzt registrieren* online registrieren oder ein Antragsformular herunterladen, ausdrucken und per Post an das Vorsorgeregister senden. Die Kontaktdaten sind:

Bundesnotarkammer - Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 080151, 10001 Berlin, Telefon 0800 3550500

E-Mail: info@vorsorgeregister.de, www.vorsorgeregister.de

Kosten

Die Daten zur Registrierung können online oder per Post übermittelt werden. Je nach Art der Übermittlung und Zahlungsweise kostet die Registrierung 20,50 € bis 26 €. Je zusätzlicher Vertrauensperson kommen noch Kosten in Höhe von 3,50 € (bei Online-Registrierung) bzw. 4 € (bei Registrierung per Post) dazu.

Testament

Das Testament ist eine Form der letztwilligen Verfügung eines Menschen. Hierin können Sie festlegen, wie nach dem Tod mit Ihrem Vermögen verfahren werden soll.

Wer ein Testament errichtet, muss testierfähig sein. Testierfähig sind Menschen ab dem 16. Geburtstag, wenn sie die Bedeutung der Inhalte des Testaments (noch) einsehen und entsprechend handeln können. Minderjährige können ein Testament jedoch nur in Form des sog. öffentlichen Testaments errichten.

Es gibt 2 Formen von Testamenten

- **Öffentliches (notarielles) Testament**

Sie teilen einem Notar Ihren letzten Willen mit.

Dieser wird vom Notar niedergeschrieben, nochmals vorgelesen und von Ihnen genehmigt und unterschrieben. Diese notarielle Testamentserrichtung ist kostenpflichtig. Die Höhe orientiert sich am Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) und ist von Ihrem Vermögen abhängig, z.B. beträgt die Gebühr bei 100.000 € Vermögen für ein einfaches (kein gemeinschaftliches) Testament 273 €. Hinzu kommen 12,50 € bzw. 15,50 € für das Zentrale Testamentsregister und 75 € für die Hinterlegung beim Nachlassgericht.

- **Eigenhändiges Testament**

Dieses müssen Sie eigenhändig schreiben. Erstellen Sie es mit dem Computer oder der Schreibmaschine, ist es ungültig. Es muss klar erkennbar sein, wer das Testament an welchem Ort und zu welcher Zeit erstellt hat. Neben Ihrem Vornamen und Familiennamen erfordert dies die Angabe von Ort und Datum. Sie müssen das Dokument mit Ihrem vollständigen Namen eigenhändig unterschreiben. Eigenhändige Testamente können ebenfalls für 75 € beim Nachlassgericht hinterlegt werden. Das Nachlassgericht registriert das Testament im Zentralen Testamentsregister, wofür auch in diesem Fall Kosten in Höhe von 12,50 € bzw. 15,50 € anfallen.

Gültigkeit von Testamenten

Ein **öffentliches Testament** gilt als widerrufen, wenn es Ihnen zurückgegeben wird. Sie können die Rückgabe jederzeit verlangen. Das Testament darf nur Ihnen persönlich zurückgegeben werden.

Ein **eigenhändiges Testament** können Sie jederzeit widerrufen, ändern oder vernichten und neu anfertigen. Es gilt immer die zeitlich spätere Fassung.

Zentrales Testamentsregister

Das Zentrale Testamentsregister wird von der Bundesnotarkammer geführt und verzeichnet sämtliche erbfolgerlevanten Urkunden, die von einem Notar errichtet wurden oder bei Gericht verwahrt werden. Das Register wird in jedem Sterbefall abgefragt. Die Registrierung kostet einmalig 12,50 € bzw. 15,50 €. Näheres unter www.testamentsregister.de.

Erbfolge ohne Testament

Wenn Sie sterben, ohne ein Testament verfasst zu haben, tritt die gesetzliche Erbfolge ein, das heißt erbberechtigt sind dann:

- Ihr überlebender **Ehegatte** bzw. eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner *sowie*
- **Erben der ersten Ordnung**. Das sind Ihre Abkömmlinge, also Kinder, Enkel und Urenkel sowie nichteheliche Kinder und Adoptivkinder, die Sie minderjährig adoptiert haben.

Gibt es keine Erben erster Ordnung, wird ein nachrangiger Erbe ermittelt.

Pflichtteil

Ihre Fürsorgepflicht erlischt nicht automatisch mit Ihrem Tod. Aus diesem Grund hat das Gesetz bestimmt, dass Ihre nahen Angehörigen auch dann einen Anspruch auf einen Teil Ihres Erbes, den sog. Pflichtteil haben, wenn Sie ihnen im Testament zu wenig oder gar nichts zugestehen.

Pflichtteilsberechtigter sind:

- Ihr Ehegatte, solange Ihre Ehe nicht als gescheitert gilt oder geschieden wurde, oder Ihr eingetragener Lebenspartner
- Ihre Kinder (ehelich, nichtehelich, adoptiert)
- Ihre Enkel, wenn Ihre Kinder nicht mehr leben
- Ihre Eltern, wenn Sie nicht verheiratet sind und keine Kinder (mehr) haben

Die Höhe des Pflichtteils beträgt grundsätzlich die Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils. Wie viel Prozent davon jeder Erbe erhält, ist abhängig davon, wie viele und welche Pflichtteilsberechtigter es gibt.

Erbschein

Ein Erbschein ist für Ihre Erben in vielen Fällen die Voraussetzung, um Rechtsgeschäfte mit Dritten über das vererbte Vermögen abzuwickeln. Der Erbschein dient der Beweiserleichterung und der Sicherheit im Rechtsverkehr.

Der Erbschein muss beim Nachlassgericht (Amtsgericht) beantragt werden, an dem Sie Ihren letzten Wohnsitz hatten. Besteht ein notarieller Erbvertrag oder ein notarielles (= öffentliches) Testament, ist in der Regel kein Erbschein notwendig.

Digitaler Nachlass

Ein Testament kann auch regeln, wer den sog. digitalen Nachlass bekommen soll und z.B. den Erben Auflagen dafür machen.

Der digitale Nachlass umfasst Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit digitalen Diensten und Daten, z.B.:

- Soziale Netzwerke und Chat-Dienste
- Portale zur Online-Kommunikation, z.B. E-Mail und andere Postfächer
- Online erworbene Güter, z.B. Softwarelizenzen, Musik, Filme
- Online-Banking und andere Bezahlssysteme
- Daten, die online oder offline gespeichert sind, z.B. Fotos, Texte, Filme in einer Cloud, auf einem Computer oder auf einem Smartphone, auch wenn diese passwortgeschützt abgelegt wurden
- Webseiten, Online-Shops, Blogs

Es dauert einige Zeit, bis ein Erbschein erteilt wird. Erben bekommen also ggf. erst nach längerer Zeit Zugang zu Daten und Konten.

Damit sich sofort nach Ihrem Tod jemand um Ihren digitalen Nachlass kümmern kann, können Sie in einer Vorsorgevollmacht eine Person bestimmen, die sich darum kümmert. Näheres unter „Post- und Fernmeldeverkehr“, S. 12. Es muss eine Vorsorgevollmacht für die Zeit nach dem Tod (= postmortale Vorsorgevollmacht) sein, oder eine Vorsorgevollmacht, die nach dem Tod weitergilt (= transmortale Vorsorgevollmacht, Näheres siehe S. 16).

Zusätzlich sollten Sie eine Liste mit den Zugangsdaten und Ihren Aufträgen zum Umgang mit dem digitalen Nachlass erstellen und an einem sicheren Ort hinterlegen. Eine Formularvorlage dafür finden Sie ab S. 77.

Die Person muss sich so darum kümmern, wie Sie es beauftragen, es sei denn die Erben ändern den Auftrag. Die Erben übernehmen nach dem Tod die Rolle des Verstorbenen, deswegen dürfen sie die Vollmacht zurücknehmen, sobald sie wollen. Die von Ihnen erstellte Liste ermöglicht auch Ihren Erben, auf Ihre Daten und Konten zugreifen zu können und informiert sie über Ihre Wünsche.

Die Erben dürfen frei entscheiden, wie sie mit Ihrem digitalen Nachlass umgehen wollen und dürfen Ihre Wünsche auch ignorieren. Das können Sie nicht vollständig verhindern, aber Sie können entsprechende Auflagen an die Erben ins Testament schreiben, wodurch sich die Erben gegenseitig kontrollieren können. Zu Auflagen in einem Testament beraten aufs Erbrecht spezialisierte Anwaltskanzleien. Notare können Ihnen dazu nur formale Hinweise geben.

Organspende

Bei einer Organspende bzw. einer Gewebespende werden menschliche Organe oder Gewebe vom Spender entnommen und einem Spendenempfänger übertragen. Um Missbrauch zu verhindern und die Spendenbereitschaft zu erhöhen, regeln Gesetze und Richtlinien die Organ- und Gewebespende. Für eine Organspende nach dem Tod können Festlegungen in einem Organspendeausweis getroffen werden. Informationen bieten die Krankenkassen, Hausärzte und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Eine Organspende ist möglich, wenn Sie vor dem Tod eine Einwilligung gegeben haben oder Ihre nächsten Angehörigen der Organspende zustimmen. Eine Erklärung zur Organspende ist ab dem 16. Geburtstag möglich. Einer Organspende widersprechen können Jugendliche bereits ab dem 14. Geburtstag.

Voraussetzungen einer Organentnahme mit Ihrer Einwilligung sind:

- Sie haben zu Lebzeiten in die Entnahme eingewilligt,
- der Gehirntod wurde bei Ihnen festgestellt und
- der Eingriff wird durch einen Arzt vorgenommen.

Organe und Gewebe dürfen **nicht** entnommen werden, wenn Sie zu Lebzeiten einer Organspende **widersprochen** haben oder der Gehirntod **nicht** dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechend festgestellt wurde.

Voraussetzungen einer Organentnahme mit Zustimmung anderer Personen sind:

- Der Gehirntod wurde bei Ihnen festgestellt.
- Sie haben keine Erklärung zur Organspende abgegeben.
- Ein Arzt hat Ihren nächsten Angehörigen über eine in Frage kommende Organ- oder Gewebeentnahme informiert.
- Ein Arzt hat Ihren nächsten Angehörigen darüber informiert, dass dieser bei seiner Entscheidung Ihren mutmaßlichen Willen beachten soll.
- Ihr nächster Angehöriger hat einer Organ- oder Gewebeentnahme zugestimmt.

Haben Sie z.B. in einer Vorsorgevollmacht die Entscheidung über eine Organ- oder Gewebeentnahme einer bestimmten Person übertragen, so muss diese anstatt dem nächsten Angehörigen einer Organspende zustimmen.

Ablauf einer Organspende nach dem Tod:

Eine Organspende ist nur möglich, wenn alle rechtlichen und medizinischen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine medizinische Untersuchung klärt dann, welche Organe sich zur Transplantation eignen und zur Spende freigegeben wurden. Anschließend werden ein oder mehrere Spenderorgane entnommen und möglichst schnell zu geeigneten Empfängern gebracht. Die Organempfänger werden zeitgleich auf die Transplantation vorbereitet, sodass diese stattfinden kann, sobald das Spenderorgan eingetroffen ist.

Organspendeausweis

Auf einem Organspendeausweis können Sie folgende Entscheidungen festhalten:

- Uneingeschränkte Zustimmung zu einer Organ- und Gewebespende
- Zustimmung zu einer Spende von bestimmten Organen und bestimmtem Gewebe
- Ausschluss einer Organ- und Gewebespende
- Übertragung der Entscheidung an eine bestimmte Person

Der Organspendeausweis wird an **keiner offiziellen Stelle registriert und hinterlegt**, deshalb sollte er gut auffindbar (z.B. in der Geldbörse) aufbewahrt werden. Es ist zudem sinnvoll, Angehörige oder Freunde über die Entscheidung zu informieren und ihnen mitzuteilen, wo der Ausweis zu finden ist.

Der Organspendeausweis kann unter www.organspende-info.de > *Ausweis bestellen* online ausgefüllt und heruntergeladen oder als Plastikkarte bestellt werden.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) betreibt zusammen mit der Deutschen Stiftung für Organtransplantation ein kostenloses **Info-telefon**, das Fragen rund um Organspende und Transplantation beantwortet: 0800 9040400, Mo–Fr von 9–18 Uhr.

Anhang

Ihre Vordrucke für ...

- Vorsorgevollmacht mit Ersatzvollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Zusätzliche Willenserklärung für den Fall einer Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2)
- Zusatzformular – Digitale Daten und Konten

Die beiliegenden Vordrucke können Sie mit Ihren persönlichen Angaben vervollständigen und Ihren individuellen Vorstellungen entsprechend ankreuzen.

Doppelt oder nicht angekreuzt?

Bitte nehmen Sie sich ausreichend Zeit für das Ausfüllen der Vordrucke.

Beachten Sie, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden müssen. Falls Sie in einer Zeile „Ja“ und „Nein“ versehentlich gleichzeitig ankreuzen oder falls Sie eine Zeile vergessen, ist die Vollmacht/Verfügung in diesem Punkt unvollständig und dadurch ungültig.

Die Leerzeilen sind für Ihre persönlichen Erwägungen vorgesehen. Streichen Sie die Leerzeilen mit Füllstrichen vollständig durch, wenn Sie keine Anordnungen treffen wollen, die von den vorgefertigten Bestimmungen abweichen.

Achten Sie darauf, jede Seite einzeln zu unterschreiben und die Vollmacht oder Verfügung zusammengeheftet aufzubewahren.

Vorsorgevollmacht

Ich,
(Name des Vollmachtgebers)

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Adresse: _____

bevollmächtige hiermit
(Name des Bevollmächtigten)

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

mich in allen nachfolgend angekreuzten oder angegebenen Angelegenheiten zu vertreten. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine gerichtlich angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Meine Wünsche habe ich ausführlich mit dem Bevollmächtigten besprochen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ersatzvollmacht

Ich,
(Name des Vollmachtgebers)

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

bevollmächtige hiermit
(Name des Ersatzbevollmächtigten)

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

mich in allen nachfolgend angekreuzten oder angegebenen Angelegenheiten zu vertreten. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine gerichtlich angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte. Sie ermöglicht dem Ersatzbevollmächtigten mich ohne Eintritt einer Bedingung jederzeit an Stelle meines Hauptbevollmächtigten (Vor- und Familienname: _____) zu vertreten. Meine Wünsche habe ich ausführlich mit dem Ersatzbevollmächtigten besprochen.

Ort, Datum

Unterschrift

Der Bevollmächtigte hat Entscheidungsbefugnis über nachfolgende Maßnahmen:

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

Soweit ich eine **Patientenverfügung** erstellt habe, genießt diese **Vorrang** und ist hier zu beachten.

JA NEIN

- Einwilligung oder Ablehnung von Untersuchungen und Behandlungen, auch wenn für mich dadurch Lebensgefahr oder schwere bzw. lang anhaltende gesundheitliche Schäden entstehen könnten. JA NEIN
- Entscheidung über das Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen nach meinem mutmaßlichen oder in einer Patientenverfügung festgelegten Willen. JA NEIN
- Entscheidung über Maßnahmen der ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. JA NEIN
- Entscheidung über meine Unterbringung, auch mit freiheitsentziehender Wirkung, und über freiheitsentziehende Maßnahmen in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer sonstigen Einrichtung, solange dies erforderlich ist. JA NEIN
- Entbindung von der Schweigepflicht:
Diese Vollmacht berechtigt und verpflichtet alle meine behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal, den Bevollmächtigten über meine Erkrankung, meinen Zustand und die Prognose aufzuklären, um die Entscheidung über eine Behandlung, einen Eingriff oder einen Behandlungsabbruch zu ermöglichen. Ich entbinde insoweit die zuständigen Ärzte und nichtärztliches Personal von ihrer Schweigepflicht. Der Bevollmächtigte darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. JA NEIN

•

•

•

Vermögenssorge**JA NEIN**

- Entscheidung über alle laufenden finanziellen Angelegenheiten, z. B. Begleichung von Rechnungen oder Geltendmachung von Forderungen.
- Entgegennahme von Vermögenswerten, z. B. Geld, Sachwerten, Wertpapieren und Schriftstücken.
- Verfügung über meine Bankkonten, Depots und Safes sowie über meine sonstigen Vermögensgegenstände.
- Eingehen von Verbindlichkeiten, u. a. Abschluss von Darlehens- und Kreditverträgen.

- _____
- _____

Folgende Geschäfte sollen **nicht** wahrgenommen werden:

- _____
- _____

(Achtung: Kreditinstitute verlangen meist eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken)

Wohnungs- und Mietangelegenheiten**JA NEIN**

- Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten aus Wohnungsmietverträgen.
- Auflösung meines Haushalts und Verfügung über das Inventar.
- Abschluss und Kündigung neuer Mietverträge.

- _____
- _____

Aufenthaltsbestimmung**JA NEIN**

- Unterbringung in und Entlassung aus einem Pflegeheim.
- Abschluss und Kündigung eines Vertrags über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen.
- _____

Post- und Fernmeldeverkehr**JA NEIN**

- Abholung oder Entgegennahme, Öffnung und Umleitung meines Postverkehrs.
- Entscheidungen über meinen Fernmeldeverkehr (z. B. Telefon, Fax) und alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Kündigungen, Vertragsabschlüsse).
- Entscheidungen über Internet-, E-Mail- und Pay-TV-Verträge.
- _____

Behörden- und Ämtervertretung**JA NEIN**

- Vertretung meiner Person bei Behörden und Leistungsträgern, wie z. B. Krankenkasse, Pflegekasse, Sozialamt, Versicherungen, Beihilfestellen, Rententräger.
- _____

Sonstige Vertragsangelegenheiten**JA NEIN**

- Verwaltung (einschließlich Abschluss, Kündigung) aller sonstigen Verträge.
- _____

Beauftragung von Rechtsanwälten und Vertretung vor Gerichten

JA NEIN

- Beauftragung von Rechtsanwälten zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Klärung von Rechtsstreitigkeiten.
- Durchführung von Prozesshandlungen.
- _____

Untervollmacht

JA NEIN

- Erteilung von Untervollmachten an andere Personen.

Transmortale Vorsorgevollmacht

JA NEIN

- Ich wünsche, dass meine Vorsorgevollmacht auch über meinen Tod hinaus gilt.

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

Diese Vorsorgevollmacht entspricht weiterhin meinen Wünschen und Vorstellungen.

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

Betreuung trotz Vorsorgevollmacht

Sollte trotz dieser Vorsorgevollmacht die Bestellung einer Betreuung notwendig werden, möchte ich, dass diese von folgender Person übernommen wird:

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

ersatzweise

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

In keinem Fall wünsche ich, dass folgende Person für meine Betreuung bestellt wird:

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Adresse: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

Ärztliche Bescheinigung

Ich bestätige, dass

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Adresse: _____

die Vorsorgevollmacht vom _____ (Datum) selbst verfasst hat und geschäftsfähig ist.

Ort, Datum

Unterschrift und Arztstempel

Ich bestätige, dass der o. g. Verfasser zum Zeitpunkt der Aktualisierung seiner Vorsorgevollmacht geschäftsfähig war.

Ort, Datum

Unterschrift und Arztstempel

Betreuungsverfügung

Ich,

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Adresse: _____

schlage für den Fall, dass ich meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln kann,

folgende Person als meinen gesetzlichen Betreuer vor:

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

ersatzweise

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Ort, Datum

Unterschrift

**In keinem Fall wünsche ich, dass folgende Person/en
zu meiner Betreuung bestellt wird/werden:**

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Adresse: _____

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Adresse: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Ich habe folgende Wünsche und Vorstellungen zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer, z. B. folgende Fragen betreffend:

*Von wem und wie möchte ich versorgt werden?
In welches Pflegeheim möchte ich, wenn dies erforderlich ist?*

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

Ort, Datum

Unterschrift

Diese Betreuungsverfügung entspricht weiterhin meinen Wünschen
und Vorstellungen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ärztliche Bescheinigung

Ich bestätige, dass

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Adresse: _____

die Betreuungsverfügung vom _____ (Datum) selbst verfasst hat und einsichtsfähig ist.

Ort, Datum

Unterschrift und Arztstempel

Ich bestätige, dass der o. g. Verfasser zum Zeitpunkt der Aktualisierung seiner Betreuungsverfügung einsichtsfähig war.

Ort, Datum

Unterschrift und Arztstempel

Patientenverfügung

Ich,

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Adresse: _____

bestimme für den Fall, dass ich vorübergehend oder dauerhaft außerstande bin, meinen Willen frei zu bilden bzw. verständlich zu äußern, dass

1. diese Verfügung für folgende Situationen gültig ist:

JA NEIN

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Wenn ich mich nach ärztlicher Diagnose aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Wenn ich mich im Endstadium einer tödlich verlaufenden oder unheilbaren Krankheit befinde, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht abzusehen ist. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Wenn aufgrund einer Gehirnschädigung meine Einsichtsfähigkeit, Entscheidungen zu treffen und diese anderen mitzuteilen, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich verloren ist, auch wenn mein Tod noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung, z. B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündungen, Tumore, fortgeschrittene Hirnabbauprozesse und indirekte Gehirnschädigung, z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand möglich, aber sehr unwahrscheinlich ist. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

- | | JA | NEIN |
|--|--------------------------|--------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Wenn ich aufgrund eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. Demenzerkrankung) auch mit dauernder Hilfestellung nicht mehr fähig bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise aufzunehmen. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Erkrankungen mit entsprechenden Symptomen sollen in derselben Weise beurteilt werden. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • _____ | | |
| • _____ | | |
| • _____ | | |

2. In sämtlichen von mir unter Punkt 1 mit „JA“ angekreuzten Situationen wünsche ich, dass folgende ärztliche und pflegerische Maßnahmen eingeleitet, unterlassen oder beendet werden:

- | Lebenserhaltende Maßnahmen | JA | NEIN |
|---|--------------------------|--------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Ich wünsche, dass alles medizinisch Mögliche und Sinnvolle unternommen wird, um mich am Leben zu erhalten und Beschwerden zu lindern. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Ich wünsche die Unterlassung aller lebenserhaltenden oder lebensverlängernden Maßnahmen, die lediglich den Todeszeitpunkt verzögern und dadurch mein Leiden unnötig verlängern würden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, ggf. mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • _____ | | |
| • _____ | | |
| • _____ | | |

Schmerz- und Symptombehandlung	JA	NEIN
<ul style="list-style-type: none"> Ich wünsche eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung, insbesondere lindernde pflegerische Maßnahmen wie Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen wie die Bekämpfung von Schmerzen, Atemnot, Angst, Unruhe, Übelkeit und anderen Krankheitserscheinungen. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Ich wünsche, wenn andere medizinische Mittel keine Linderung bringen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel. Eine dadurch evtl. bedingte Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich in Kauf. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> 		
<ul style="list-style-type: none"> 		

Künstliche Ernährung	JA	NEIN
<ul style="list-style-type: none"> Ich wünsche künstliche Ernährung, falls dies mein Leben verlängern kann. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Ich wünsche künstliche Ernährung nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> 		
<ul style="list-style-type: none"> 		

Künstliche Flüssigkeitszufuhr	JA	NEIN
<ul style="list-style-type: none"> Ich wünsche eine künstliche Flüssigkeitszufuhr, falls dies mein Leben verlängern kann. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Ich wünsche eine verminderte Flüssigkeitszufuhr nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> 		
<ul style="list-style-type: none"> 		

Künstliche Beatmung	JA	NEIN
• Ich wünsche eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Ich wünsche keine künstliche Beatmung oder die Einstellung einer bereits eingeleiteten Beatmung, aber die Linderung von Atembeschwerden und Luftnot mit Medikamenten und pflegerischen Maßnahmen. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• _____		
Dialyse	JA	NEIN
• Ich wünsche eine künstliche Blutwäsche, falls dies mein Leben verlängern kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Antibiotika	JA	NEIN
• Ich wünsche Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Ich wünsche Antibiotika nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Blut/Blutbestandteile	JA	NEIN
• Ich wünsche die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Ich wünsche die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wiederbelebungsmaßnahmen	JA	NEIN
• Ich wünsche Wiederbelebungsmaßnahmen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Ich wünsche Wiederbelebungsmaßnahmen, wenn sie im Rahmen von ärztlichen Maßnahmen (z. B. während einer Operation) erforderlich werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• _____		

3. Ich wünsche eine Sterbebegleitung

- durch einen/den Hospizdienst _____
- durch einen/den Seelsorger _____
- durch _____

4. Ich möchte, wenn möglich, sterben

- im Krankenhaus.
- zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung.
- in einem Hospiz.

5. Ich besitze einen Organspendeausweis.

JA **NEIN**

Dieser befindet sich bei/in:

6. Ich besitze keinen Organspendeausweis, stimme aber einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu.

JA **NEIN**

7. Ich entbinde die mich behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber folgenden Personen:

(Name, Adresse, Telefon)

8. Sonstiges

Zusätzlich zu dieser Patientenverfügung habe ich eine **Vorsorgevollmacht** erstellt.

JA NEIN

Ich habe den Inhalt dieser Patientenverfügung mit folgender von mir bevollmächtigten Person ausführlich besprochen:

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Ich habe eine **Betreuungsverfügung** erstellt.

JA NEIN

Diese ist hinterlegt in/bei:

Weitere erklärende Bestandteile dieser Verfügung sind:

- Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen.
- Eine Ergänzung aufgrund einer bestehenden schweren Krankheit.

Diese Patientenverfügung habe ich nach sehr sorgfältigen Überlegungen erstellt. Sie gilt als Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts.

Ort, Datum

Unterschrift

Diese Patientenverfügung entspricht weiterhin meinen Wünschen und Vorstellungen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ärztliche Bescheinigung

Ich bestätige, dass

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Adresse: _____

die Patientenverfügung vom _____ (Datum) selbst verfasst hat und einsichtsfähig ist.

Ort, Datum

Unterschrift und Arztstempel

Ich bestätige, dass der o. g. Verfasser zum Zeitpunkt der Aktualisierung seiner Patientenverfügung einsichtsfähig war.

Ort, Datum

Unterschrift und Arztstempel

Ergänzung aufgrund einer bestehenden schweren Krankheit

Dieses Formular muss zusammen mit Ihrem behandelnden Arzt ausgefüllt werden!

Diagnose:

Eventuelle Komplikationen	Vom Patienten erwünschte Behandlung

Ort, Datum

Unterschrift des Patienten

Unterschrift und Arztstempel

Patientenverfügung – Zusätzliche Willenserklärung für den speziellen Fall einer Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2)

Ich

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Adresse: _____

bestimme für den Fall einer Infektion mit SARS-CoV-2, welche mich vorübergehend oder dauerhaft außerstande setzt meinen Willen zu bilden oder verständlich zu äußern, dass folgende Maßnahmen bei der Behandlung ergriffen werden sollen:

1. Ich wünsche eine Maximaltherapie:

Alle Behandlungen, die meine Symptome lindern und medizinisch möglich sind, sollen ergriffen werden, um mein Leben zu verlängern.

JA NEIN

Eingeschlossen sind hier beispielweise Wiederbelebung, künstliche Beatmung, hochdosierte Sauerstofftherapie, künstliche Ernährung und Flüssigkeitsgabe, Gabe von Antibiotika und Blutbestandteilen sowie Dialyse.

2. Ich wünsche eine Krankenhausbehandlung, jedoch keine Maximaltherapie.

JA NEIN

Es sollen zu meiner Behandlung medizinische Maßnahmen im Rahmen einer Krankenhausbehandlung ergriffen werden, explizit ausschließen möchte ich intensivmedizinische Maßnahmen, wie z. B. Wiederbelebung, künstliche Beatmung, künstliche Ernährung und Flüssigkeitsgabe, Dialyse sowie andere indizierte intensivmedizinische Maßnahmen. Nicht-invasive Maßnahmen, wie z. B. Medikamentengabe oder Infusionen, möchte ich jedoch auf Normalstation in Anspruch nehmen.

3. Ich wünsche, dass meine Infektion ausschließlich Zuhause im Rahmen des hier medizinisch möglichen behandelt wird.

JA NEIN

Ich verzichte auf eine Krankenhauseinweisung oder Behandlungen, die dies erforderlich machen. Maßnahmen, die vor Ort durchgeführt werden können, z. B. Sauerstoffgabe oder Therapie durch Medikamente, möchte ich in Anspruch nehmen.

4. Ich wünsche ausschließlich die Linderung meiner Symptome (Palliativversorgung).

JA NEIN

Ich wünsche eine fachgerechte Mund-, Schleimhaut- und Körperpflege, sowie die Linderung von Symptomen wie Schmerzen, Atemnot, Übelkeit und Angst.

Außerdem sollen folgende (oben nicht aufgeführte) Behandlungswünsche beachtet werden:

Ich habe eine umfangreiche Patientenverfügung verfasst, die zusätzlich zu dieser Willenserklärung Beachtung finden soll.

JA NEIN

Zusätzlich habe ich folgende Vorsorgedokumente verfasst:

- Vorsorgeverfügung
- Betreuungsverfügung
- Organspendeausweis

Zusatzformular – Digitale Daten und Konten

Ich,
(Name des Auftraggebers)

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Adresse: _____

beauftragte hiermit
(Name der beauftragten Person)

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

für den Fall, dass ich mich nicht mehr um meine digitalen Daten und Konten kümmern kann bzw. nach meinem Tod, meinen digitalen Nachlass zu verwalten.

Digitale Daten und Konten:

E-Mail-Dienste

•

Anbieter, E-Mail-Adresse

Passwort

•

Anbieter, E-Mail-Adresse

Passwort

Folgendes soll mit den Konten passieren:

Soziale Netzwerke/Social Media

•

Anbieter, E-Mail-Adresse

Passwort

•

Anbieter, E-Mail-Adresse

Passwort

Folgendes soll mit den Konten und den Inhalten passieren:

Bezahldienste

•

Anbieter, Nutzernamen/Login-Daten

Passwort

•

Anbieter, Nutzernamen/Login-Daten

Passwort

•

Anbieter, Nutzernamen/Login-Daten

Passwort

Folgendes soll mit den Konten passieren:

Streaming-Abos

•

Anbieter, Nutzernamen/Login-Daten

Passwort

•

Anbieter, Nutzernamen/Login-Daten

Passwort

Folgendes soll mit den Konten passieren:

Versandhandel

•

Anbieter, Nutzernamen/Login-Daten

Passwort

Folgendes soll mit den Konten passieren:

Eigene Homepage

-

Anbieter, Nutzernamen/Login-Daten

Passwort

Folgendes soll mit der Homepage passieren:

Cloud-Dienste

-

Anbieter, Nutzernamen/Login-Daten

Passwort

-

Anbieter, Nutzernamen/Login-Daten

Passwort

Folgendes soll mit den Daten passieren:

Sonstiges

•

Anbieter, Nutzernamen/Login-Daten

Passwort



Anbieter, Nutzernamen/Login-Daten

Passwort



Anbieter, Nutzernamen/Login-Daten

Passwort



Anbieter, Nutzernamen/Login-Daten

Passwort



Anbieter, Nutzernamen/Login-Daten

Passwort

Folgendes soll mit den Konten passieren:

<p>Patientenvorsorge von:</p> <p>_____</p> <p>Name</p> <p>_____</p> <p>Geburtsdatum</p> <p>_____</p> <p>Anschrift</p> <p>Ich habe folgende Vorsorgedokumente erstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Patientenverfügung <input type="checkbox"/> • Vorsorgevollmacht <input type="checkbox"/> • Betreuungsverfügung <input type="checkbox"/> 	<p>Aufbewahrungsort der Originale:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Im Bedarfsfall bitte benachrichtigen:</p> <p>_____</p> <p>Name</p> <p>_____</p> <p>Anschrift</p> <p>_____</p> <p>Telefon</p>
--	--

Hinweiskarte zum Ausdrucken für den Geldbeutel

Impressum

Herausgeber

beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg
info@beta-institut.de
www.beta-institut.de
www.betanet.de

Leitende Redakteurinnen

Janina Del Giudice, Luisa Milazzo

Redaktionsteam

Claudia Gottstein, Maria Kästle, Simone Kreuzer, Andrea Nagl, Anna Yankers

Layout und Gestaltung

beta Institut

Foto Titelseite

© Thomas Reimer – stock.adobe.com – ID 116079414

Autoren und Herausgeber übernehmen keine Haftung für die Angaben in diesem Werk.

Alle Rechte vorbehalten

© 2023

Copyright beta Institut gemeinnützige GmbH

Der Ratgeber einschließlich all seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Reproduzierung, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen oder Datenverarbeitungsanlagen.

20. Auflage, Mai 2023